



# AMTSBLATT

FÜR DIE STADT COTTBUS/CHÓŠEBUZ / AMTSKE LOPJENO ZA MĚSTO COTTBUS/CHÓŠEBUZ

## In dieser Ausgabe

### AMTLICHER TEIL

- Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 18. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóšebuz vom 28.04.2021 **SEITE 1 BIS 2**
- Taxiordeung für die Stadt Cottbus/Chóšebuz **SEITE 2**
- Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 19. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóšebuz vom 26.05.2021 **SEITE 3**
- Satzung über die Benennung von Straßen und das Anbringen von Straßennamensschildern **SEITE 3 BIS 4**
- Einziehung öffentlicher Straßenverkehrsanlagen - Hallenser Straße **SEITE 4**
- Erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Wohngebiet „Am Birkengrund“ **SEITE 5**
- Grundstücksmarktbericht 2020 Stadt Cottbus/Chóšebuz **SEITE 6**
- Bekanntmachung des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Flurbereinigungsverfahren Schwarzer Graben, VNr. 600319 Einladung zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft **SEITE 6**
- Bekanntmachung über die Durchführung einer Online-Konsultation zur Unterrichtung der betroffenen Öffentlichkeit über den Untersuchungsrahmen für die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Bauvorhaben Strecke 6142 Abschnitt Lübbenau - Cottbus, zweigleisiger Ausbau, Festlegung des vorläufigen Untersuchungsrahmens (Scoping) **SEITE 7**
- Verfügung über die Einziehung von rechtlich-öffentlichen Straßen im Stadtgebiet Cottbus/Chóšebuz - Dissenchener Schulstraße **SEITE 7**
- Ergänzende Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 64 (kreisfreie Stadt Cottbus/Chóšebuz und Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa) vom 15. Juni 2021 zur Einreichung von Wahlvorschlägen
- Amtliche Bekanntmachung Namensgebung Achim-Mentzel-Weg **SEITE 7 BIS 8**
- Amtliche Bekanntmachung der Tagesordnung der 20. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóšebuz am 23.06.2021 **SEITE 8 BIS 9**
- Bekanntmachung des Immobilienamtes zu einer Konzeptvergabe (Bestgebotsvergabe)
- Lernzentrum Aktuell **SEITE 10 BIS 19**
- Jahresabschluss der Sparkasse Spree-Neiße zum 31. Dezember 2020

## AMTLICHER TEIL

### Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 39 Abs. 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg werden nachfolgend die Beschlüsse der 18. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóšebuz vom 28.04.2021 veröffentlicht.

### Beschlüsse der 18. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóšebuz vom 28.04.2021

#### Öffentlicher Teil

Vorlagen-Nr.	Sachverhalt	Beschluss-Nr.
OB-004/21	15. Aktualisierung der Beschlussfassung über die Berufung von sachkundigen Einwohnern in die Fachausschüsse der Stadtverordnetenversammlung für die VII. Wahlperiode (Grundsatzbeschluss der StVV vom 25.09.2019) (einstimmig beschlossen)	<b>OB-004-18/21</b>
I-008/21	Beschleunigung der Aufstellung des Jahresabschlusses 2019 (einstimmig beschlossen)	<b>I-008-18/21</b>
II-002/21	Taxiordnung der Stadt Cottbus/Chóšebuz (mehrheitlich beschlossen)	<b>II-002-18/21</b>
II-003/21	Neuorganisation der Abfallentsorgung/Fäkaliensorgung und	<b>II-003-18/21</b>

	Straßenreinigung/Winterdienst für die Stadt Cottbus/Chóšebuz ab 01.01.2026 (einstimmig beschlossen)	V-002/21	1. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2019 des Eigenbetriebes Kommunales Rechenzentrum der Stadt Cottbus und Ergebnisverwendung	<b>V-002-18/21</b>	
III-003/21	Anerkennung der Corona Sonderzahlung für Mitarbeiter*innen in Kindertagesstätten in freier Trägerschaft (einstimmig beschlossen)	<b>III-003-18/21</b>	2. Entlastung der Werkleitung des Eigenbetriebes Kommunales Rechenzentrum der Stadt Cottbus (einstimmig beschlossen)		
III-004/21	Beschluss der Stadtverordnetenversammlung über die kommunale Einbindung des Mehrgenerationenhauses SOS Kinderdorf-Lausitz (einstimmig beschlossen)	<b>III-004-18/21</b>	Änderung des Unternehmensgegenstandes der HKW Heizkraftwerksgesellschaft Cottbus mbH (mehrheitlich beschlossen)	<b>V-004-18/21</b>	
IV-005/21	Entwicklungsstrategie Cottbuser Ostsee (Schwerpunkt Seevorstadt) (mehrheitlich beschlossen)	<b>IV-005-18/21</b>	Antrags-Nr.	<b>Sachverhalt</b>	<b>Beschluss-Nr.</b>
IV-010/21	Benennung der privaten Erschließungsstraße im Bebauungsplan Wohngebiet „Am Birkengrund“ im Ortsteil Gallinchen (einstimmig beschlossen)	<b>IV-010-18/21</b>	05/21	ÖPNV	<b>A-05-18/21</b>
IV-023/21	1. Änderung des Bebauungsplans „Am alten Spreewaldbahnhof“ (einstimmig beschlossen)	<b>IV-023-18/21</b>	06/21	Antragsteller: Fraktionen GfC; CDU (Austauschantrag vom 20.01.2021) (Austauschantrag vom 12.03.2021) (2. Wiederaufruf aus der StVV 27.01.2021 und Hauptausschuss 17.02.2021) (mehrheitlich angenommen)	<b>A-06-18/21</b>
IV-024/21	Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan Nr. N/38/120 „Ernst-Heilmann-Weg/Fehrower Weg“ (einstimmig beschlossen)	<b>IV-024-18/21</b>		Cottbus/Chóšebuz – Sicherer Hafen	
				Antragsteller: Fraktionen DIE LINKE.; B90/DIE GRÜNEN (Austauschantrag vom 09.02.2021) (Austauschantrag vom 18.02.2021) (1. Wiederaufruf aus der StVV 24.02.2021) (mehrheitlich in namentlicher Abstimmung angenommen)	

Fortsetzung auf Seite 2

## AMTLICHER TEIL

## Fortsetzung von Seite 1

07/21	Marktgerechte Wohn- bauflächenangebote Antragsteller: Fraktionen CDU; GfC (Austauschantrag vom 23.02.2021) (2. Austauschantrag vom 17.03.2021) (2. Wiederaufruf aus der StVV 24.02.2021 und dem Hauptausschuss vom 17.03.2021) (einstimmig mit Änderungen angenommen)	<b>A-07-18/21</b>
08/21	Begrünung von Haltestellendächern Antragsteller: Fraktionen B90/ DIE GRÜNEN; DIE LINKE. (Austauschantrag vom 02.03.2021) (1. Wiederaufruf aus der StVV 24.02.2021) (mehrheitlich mit Änderungen angenommen)	<b>A-08-18/21</b>
AT-13/21	Ortsteilgrenze Schmellwitz/Saspow Antragsteller: Fraktion CDU (1. Wiederaufruf aus dem Hauptausschuss 17.03.2021) (mehrheitlich angenommen)	<b>AT-13-18/21</b>
AT-15/21	Prüfung der Errichtung eines kommunalen Flächenpools für naturschutzfachliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Antragsteller: Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz (1. Wiederaufruf aus dem Hauptausschuss 17.03.2021) (einstimmig angenommen)	<b>AT-15-18/21</b>
AT-16/21	Verbesserung der Corona-Information auf der Internetseite der Stadt Cottbus/Chósebus Antragsteller: Fraktion B90/DIE GRÜNEN (1. Wiederaufruf aus dem Hauptausschuss 17.03.2021) (mehrheitlich angenommen)	<b>AT-16-18/21</b>

## Nicht öffentlicher Teil

Vorlagen-Nr.	Sachverhalt	Beschluss-Nr.
OB-003/21 (HA)	Eintragung in die Ehrenchronik der Stadt Cottbus/Chósebus (mehrheitlich beschlossen)	<b>HA-OB-003-18/21</b>
I-006/21	Eilentscheidung - Aufnahme eines Investitionskredites (mehrheitlich beschlossen)	<b>I-006-18/21</b>
IV-011/21	Ankauf von privaten Grundstücken im Bereich Cottbuser Ostsee (mehrheitlich beschlossen)	<b>IV-011-18/21</b>
IV-012/21	Sicherung des Ankaufsrechts für Private Grundstücke im Bereich Cottbuser Ostsee (mehrheitlich beschlossen)	<b>IV-012-18/21</b>
IV-015/21 (HA)	Verkauf eines Grundstückes aus dem städtischen Grundbesitz (mehrheitlich beschlossen)	<b>HA-IV-015-18/21</b>

Cottbus/Chósebus, 30.04.2021

gez. Holger Kelch  
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebus

## Amtliche Bekanntmachung

## Taxiordnung für die Stadt Cottbus/Chósebus

Auf der Grundlage der §§ 47 und 51 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241), in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) hat die Stadtverordnetenversammlung Cottbus/Chósebus in ihrer Sitzung am 28.04.2021 folgende Verordnung beschlossen:

### § 1 Geltungsbereich

1. Diese Taxiordnung gilt für die Beförderung von Personen innerhalb der Stadt Cottbus/Chósebus mit in der Stadt Cottbus/Chósebus zugelassenen Taxen.
2. Das Pflichtfahrgebiet, in dem Beförderungspflicht besteht, umfasst das Territorium der Stadt Cottbus/Chósebus.
3. Die Rechte und Pflichten der Taxiunternehmer nach dem PBefG, den zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften, der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr und der zum Taxenverkehr erteilten Genehmigungen bleiben unberührt.

### § 2 Betriebspflicht

1. Die Unternehmer des Gelegenheitsverkehrs mit Taxen sind im Rahmen ihrer Betriebspflicht nach § 21 PBefG in Verbindung mit § 47 Abs. 3 PBefG zum Bereithalten jeder ihrer Taxen an mindestens 180 Tagen im Kalenderjahr für die Dauer einer Schicht von wenigstens 6 Stunden verpflichtet.
2. Kann die Taxe nicht entsprechend Absatz 1 bereitgehalten werden, so hat der Unternehmer unverzüglich nach Kenntnisnahme hiervon eine Betriebspflichtentbindung gemäß § 21 Abs. 4 PBefG für die Einstellung des Betriebes im Ganzen oder für einen Teil des Betriebes bei der Genehmigungsbehörde zu beantragen. Betriebspflichtentbindungen können für höchstens 2 x 3 Monate jährlich erfolgen.

### § 3 Bereithalten von Taxen

1. Taxen dürfen nur auf den gemäß § 41 der Straßenverkehrsordnung mit Zeichen 229 gekennzeichneten Taxistandplätzen bereitgehalten werden.
2. Die Einrichtung von zeitweiligen Standplätzen, z. B. zu besonderen Anlässen, ist bei der Stadtverwaltung Cottbus/Chósebus, Fachbereich Ordnung und Sicherheit, zu beantragen bzw. wird veröffentlicht.

### § 4 Ordnung auf Taxistandplätzen

1. Auf einem Taxistandplatz dürfen nur dienstbereite Taxen stehen. Die Taxen sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft auf den Taxistandplätzen aufzustellen. Jede Lücke ist durch Nachrücken der nächsten Taxe auszufüllen.
2. Den Fahrgästen steht die Wahl der Taxe frei. Sofern ein Fahrgast wünscht, von einer anderen als der an erster Stelle auf dem Taxistandplatz stehenden Taxe befördert zu werden, muss dieser Taxe sofort die Möglichkeit zum Antritt der Fahrt eingeräumt werden.
3. Die Taxifahrer haben sich auf den Taxistandplätzen so zu verhalten, dass Anwohner nicht gestört werden. Das gilt besonders für ruhestörenden Lärm durch Türenklappen, laufende Motoren, laute Gespräche, Autoradios und Funkgeräte.
4. Die Halteplätze sind freizumachen, wenn das zur Straßenreinigung erforderlich ist bzw. wenn Straßenreparaturmaßnahmen durchgeführt werden müssen.

### § 5 Fahrbetrieb

1. Die Beförderung eines Fahrgastes zum Fahrziel hat unverzüglich und auf dem kürzesten Weg zu erfolgen, es sei denn, mit dem Fahrgast wurde ein Verkehrs- oder preisgünstigerer Weg vereinbart.

2. Taxiunternehmen haben die Möglichkeit, im Pflichtfahrgebiet mit Kunden Sondervereinbarungen abzuschließen. Sondervereinbarungen bedürfen der Genehmigung durch die Genehmigungsbehörde. Sondervereinbarungen für den Pflichtfahrbereich werden nach Prüfung der Voraussetzungen gemäß § 51 (4) PBefG in einem Anhörungsverfahren entschieden.
3. Der Fahrzeugführer hat den Wünschen des Fahrgastes im Rahmen des ihm zumutbaren Folge zu leisten, soweit eine ordnungsgemäße und sichere Personenbeförderung sowie die Sicherheit des Fahrzeugführers nicht gefährdet werden.
4. Die Erfüllung mehrerer Beförderungsaufträge zur selben Zeit oder die Erledigung anderer Angelegenheiten während der Fahrgastbeförderung sind dem Fahrzeugführer nur mit Zustimmung des Fahrgastes gestattet. Die Annahme von weiteren Fahraufträgen über Funk ist möglich.
5. Die Fahrgäste haben sich bei der Benutzung der Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Fahrbetriebes und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden.
6. Das Ansprechen von Fahrgästen durch den Fahrzeugführer mit dem Ziel, einen Fahrauftrag zu erhalten, ist nicht gestattet.
7. Nach Erreichen des Fahrzieles ist dem Fahrgast eine Quittung über den Beförderungspreis anzubieten.

Die Quittung muss folgende Angaben enthalten:

- Beförderungspreis
- Fahrstrecke
- amtll. Kennzeichen
- Unternehmensstempel
- Unterschrift

8. Die Bereitstellung und der Einsatz der Taxen sind in einem verbindlichen Dienstplan zu regeln. Auf Verlangen der Genehmigungsbehörde ist dieser vorzulegen. Der Dienstplan ist unter Berücksichtigung der Arbeitszeitvorschriften und der Zeit für Wartungs- und Pflegearbeiten aufzustellen.

### § 6 Taxifunkbetrieb

1. Das Abhören von Funksprüchen anderer Taxiunternehmen und die damit in Zusammenhang stehende Ausführung von Aufträgen wird untersagt.
2. Funkgeräte sind während der Bereitstellung und während der Fahrgastbeförderung leise einzustellen. Sie sind nur für solche Gespräche zu benutzen, die mit der Annahme und Durchführung von Fahraufträgen in Verbindung stehen.
3. Rundfunkgeräte dürfen während der Fahrgastbeförderung nur mit Zustimmung der Fahrgäste betrieben werden.
4. Die Vorschriften über die Inbetriebnahme von Funkgeräten bleiben unberührt.

### § 7 Taxitarif

Der Taxitarif setzt sich aus dem Grundpreis, dem Entgelt für die gefahrene Wegstrecke, dem Wartegeld sowie gesonderten Zuschlägen zusammen. Im Einzelnen gilt der in der Anlage aufgeführte Tarif.

### § 8 Sonderbestimmungen

1. Der Fahrzeugführer hat eine Übersicht über die Taxitarifstruktur in der jeweils gültigen Fassung sowie einen Stadtplan (nicht älter als 2 Jahre) mitzuführen. Dem Fahrgast ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren.

Der Taxifahrer hat außerdem folgende Dokumente mitzuführen:

- Auszug aus der Genehmigungsurkunde
- Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung

2. Die jeweils gültigen Taxitarife sind im Fahrzeug für den Fahrgast gut sichtbar anzubringen.
3. Genehmigte Ersatzverkehre (Linientaxiverkehr) bedürfen keiner Betriebspflichtentbindung.

**§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

Zu widerhandlungen gegen die Taxiordnung werden auf der Grundlage des § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG als Ordnungswidrigkeit nach Maßgabe des § 61 Abs. 2 PBefG geahndet.

**§ 10 Inkrafttreten/Außerkräfttreten**

Diese Verordnung tritt einen Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Chóšebuz in Kraft, gleichzeitig tritt die Taxiordnung vom 26.02.2015 außer Kraft.

Cottbus/Chóšebuz, 30.04.2021

gez. **Holger Kelch**  
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóšebuz

**Anlage zur Taxiordnung****Taxitarife**

Im Pflichtfahrgebiet Cottbus/Chóšebuz gelten folgende Tarife:

- 1. Grundgebühr:** 3,40 €
- 2. Wartezeit:** 30,00 €/Stunde
- 3. Zuschläge:**
  - pro Gepäckstück, das im Kofferraum befördert wird 1,00 €
  - Großraumtaxen ab 5. bis 8. Person einmalig 5,00 €
- 4. km- Entgelt gültig: von 06:00 Uhr - 22:00 Uhr**
  - Entgelt bis 2000 m 2,60 €
  - Entgelt ab 2000 m 2,00 €

**von 22:00 Uhr - 06:00 Uhr**

  - Entgelt bis 2000 m 2,80 €
  - Entgelt ab 2000 m 2,10 €

**5. Tiere:** kein Tarif festgelegt, Blindenhunde sind in jedem Fall zu befördern

(Fortschaltpreis je 0,10 Euro für Positionen 2. und 4.)

**Amtliche Bekanntmachung**

Auf der Grundlage des § 39 Abs. 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg werden nachfolgend die Beschlüsse der 19. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóšebuz vom 26.05.2021 veröffentlicht.

## Beschlüsse der 19. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóšebuz vom 26.05.2021

**Öffentlicher Teil**

Vorlagen-Nr.	Sachverhalt	Beschluss-Nr.
OB-005/21	Abberufung einer Prüferin des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Cottbus/Chóšebuz (einstimmig beschlossen)	<b>OB-005-19/21</b>
OB-006/21	16. Aktualisierung der Beschlussfassung über die Berufung von sachkundigen Einwohnern in die Fachausschüsse der Stadtverordnetenversammlung für die VII. Wahlperiode (Grundsatzbeschluss der StVV vom 25.09.2019) (einstimmig beschlossen)	<b>OB-006-19/21</b>

I-007/21 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Betrieb eines geeigneten elektronischen Personenstandsregisterverfahrens sowie den Betrieb des IT-Fachverfahrens Automation im Standesamt (AutiSta) – Stadt Angermünde (einstimmig beschlossen) **I-007-19/21**

I-009/21 Wahl der stellvertretenden Schiedsperson für die Schiedsstelle Süd I (einstimmig beschlossen) **I-009-19/21**

IV-021/21 Neufassung der Satzung über die Benennung von Straßen und das Anbringen von Straßennamensschildern (1. Wiederaufruf aus der StVV 28.04.2021) (Austauschblätter Anlage 1 und Anlage 2 vom 06.05.2021) (Änderungsantrag der Fraktion B90/DIE GRÜNEN vom 20.04.2021) (Änderungsantrag der Fraktion CDU vom 11.05.2021) (Austauschblätter Satzung vom 26.05.2021) (Austauschblätter Synopse vom 26.05.2021) (einstimmig beschlossen) **IV-021-19/21**

IV-022/21 Friedhofssatzung für die Friedhöfe der Stadt Cottbus/Chóšebuz (Ergänzungsblatt vom 10.05.2021) (Austauschblätter Satzung vom 12.05.2021) (Austauschblätter Synopse vom 12.05.2021) (Austauschvorlage vom 26.05.2021) (mehrheitlich beschlossen) **IV-022-19/21**

Antrags-Nr. **Sachverhalt** **Beschluss-Nr.**  
AT-20/21 „Sorbuschunterricht in Cottbus/Chóšebuz sicherstellen“ Antragsteller: Fraktion DIE LINKE. (1. Wiederaufruf aus der StVV 28.04.2021) (Austauschantrag vom 18.05.2021) (einstimmig angenommen) **AT-20-19/21**

**Nicht öffentlicher Teil**

Vorlagen-Nr. **Sachverhalt** **Beschluss-Nr.**  
IV-029/21 Freigabe eines Grundstückes in Cottbus für den Eigenbedarf - Aufhebung der Beschlussfassungen IV-036/16 sowie IV-067/17 aus den Jahren 2016 und 2017 (einstimmig beschlossen) **IV-029-19/21**

IV-030/21 (HA) Verkauf von Grundstücken aus dem städtischen Grundbesitz (einstimmig beschlossen) **HA-IV-030-19/21**

Cottbus/Chóšebuz, 27.05.2021

gez. **Holger Kelch**  
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóšebuz

## Amtliche Bekanntmachung Satzung über die Benennung von Straßen und das Anbringen von Straßennamensschildern

**Paragrafen**

- § 1 Grundsätze
- § 2 Straßennamensschilder
- § 3 Pflichten der Betroffenen
- § 4 Durchführungsbestimmungen
- § 5 Grundregeln für die Straßenbenennung
- § 6 Ordnungswidrigkeiten
- § 7 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

**Präambel**

Auf der Grundlage des § 3 i. V. m. § 28 Abs. 2 Ziffer 13 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBI I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBI. I/19 Nr. 38) i. V. m. § 126 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóšebuz in ihrer Sitzung vom 26.05.2021 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Grundsätze

- (1) Die Benennung oder Umbenennung von Straßen, Plätzen, Grün- und Parkanlagen sowie sonstigen Einrichtungen, z. B. Schulen, ist Angelegenheit der Stadt. Sofern nachfolgend in der Satzung nur der Begriff „Straßen“ verwendet wird, schließt dieser alle vorgenannten weiteren Anlagen mit ein.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung trifft die Entscheidung für die Straßenbe- und -umbenennung.
- (3) Die Betroffenen sind vor einer Straßenbe- oder -umbenennung zu hören und wirken über die Beteiligung der Öffentlichkeit im Sinne von § 4 Abs. 2 an der Namensgebung mit. Betroffene sind Eigentümerinnen und Eigentümer, Besitzerinnen und Besitzer sowie Inhaberinnen und Inhaber von Grundstücken und baulichen Anlagen aller Art sowie von grundstücksgleichen Rechten an den betroffenen Straßen.
- (4) Die Ortsbeiräte sind gemäß § 46 Abs. 1 Ziffer 4 BbgKVerf vor der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung zu Entscheidungen über die im Abs. 1 benannten Benennungen oder Umbenennungen in dem Ortsteil anzuhören. Bürgervereine sind ebenfalls zu beteiligen.
- (5) Die Satzung gilt für das Gebiet der kreisfreien Stadt Cottbus/Chóšebuz.

### § 2 Straßennamensschilder

- (1) Alle benannten Straßen werden durch blaue Namensschilder mit weißer Beschriftung und weißem Rand gekennzeichnet.
- (2) Entsprechend § 11 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausgestaltung der Rechte der Sorben/Wenden im Land Brandenburg (Sorben/Wenden-Gesetz – SWG) vom 07. Juli 1994, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung von Rechtsvorschriften über die Rechte der Sorben/Wenden im Land Brandenburg vom 15. Oktober 2018 (GVBI. I/18 [Nr. 23]), sind die Straßennamensschilder in deutscher und sorbischer/wendischer Schreibweise auszuführen. Die Schilder werden grundsätzlich von der Stadt Cottbus/Chóšebuz beschafft, angebracht und unterhalten.
- (3) Bei Privatstraßen hat die Beschaffung, Anbringung und Unterhaltung durch die Eigentümerin bzw. den Eigentümer zu erfolgen.

**AMTLICHER TEIL****Fortsetzung von Seite 3****§ 3****Pflichten der Betroffenen**

- (1) Die Betroffenen im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 2 haben das Anbringen von Straßennamensschildern zu dulden.
- (2) Vor Anbringen der Schilder sind die Betroffenen zu benachrichtigen.
- (3) Die Stadt Cottbus/Chósebez bestimmt Ort und Zeit der Anbringung der Namensschilder. Schäden, die den Betroffenen durch das Anbringen, Auswechseln oder Entfernen der Namensschilder entstehen, sind durch die Stadt zu beseitigen oder zu entschädigen. Straßennamensschilder dürfen durch die Betroffenen nicht geändert oder in ihrer Sichtbarkeit beeinträchtigt werden.

**§ 4****Durchführungsbestimmungen**

- (1) Eine Arbeitsgruppe mit Vertreterinnen bzw. Vertretern der Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung und Beschäftigten aus den für die Aufgabenbereiche Ordnung und Sicherheit, Geoinformation und Liegenschaftskataster, Stadtarchiv, Stadtentwicklung, Verkehrs- und Grünflächen zuständigen Organisationseinheiten der Stadtverwaltung sowie der/des Beauftragten für sorbische/wendische Angelegenheiten der Stadt Cottbus/Chósebez erarbeitet eine Empfehlung für die Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung. Die Anzahl der Mitglieder soll paritätisch zwischen Vertreterinnen bzw. Vertretern der Fraktionen und Beschäftigten der Stadtverwaltung sein. Die Fraktionen entsenden zur Mitarbeit in die Arbeitsgruppe eine Vertreterin oder einen Vertreter mit eigenem Stimmrecht begrenzt auf die laufende Wahlperiode. Die Leitung der Arbeitsgruppe übernimmt der Fachbereich Geoinformation und Liegenschaftskataster. Die Arbeitsgruppe führt ihre Beratungen in unregelmäßigen Zeitabständen, in jedem Fall unmittelbar aus aktuellem Anlass (wie Antragstellung oder Bauvorhaben) durch und unterbreitet Vorschläge zur Benennung. Die Empfehlungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Leitung den Ausschlag.
- (2) Die Einbeziehung der Öffentlichkeit in die beabsichtigte Namensgebung erfolgt durch Veröffentlichung der Benennungsvorschläge im Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Chósebez sowie durch Berücksichtigung der eingehenden Stellungnahmen und Meinungsäußerungen. Die Frist für Stellungnahmen und Meinungsäußerungen beträgt vier Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung.
- (3) Gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 13 BbgKVerf ist der Stadtverordnetenversammlung die Entscheidung über die Benennung von bewohnten Gemeindeteilen sowie der im Gemeindegebiet befindlichen öffentlichen Straßen vorbehalten. Nach Beschlussfassung über die Straßenbe- und -umbenennung durch die Stadtverordnetenversammlung wird der Straßenname ortsüblich im Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Chósebez bekannt gemacht.
- (4) Federführender Fachbereich in allen Straßenbe- und -umbenennungsangelegenheiten ist der Fachbereich Geoinformation und Liegenschaftskataster. Bei diesem ist der Antrag für eine Straßenbenennung oder auch Straßenumbenennung einzureichen.
- (5) Für die Beschilderung der Straßen ist der Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen zuständig. Die Straßennamensschilder sind unmittelbar nach der öffentlichen Bekanntmachung der Benennung/Umbenennung in ausreichender Anzahl und so übersichtlich anzubringen, dass eine mühelose Orientierung möglich ist. An Straßen und Kreuzungen mit erheblichen Fahrverkehr richtet sich die Beschilderung nach § 45 Abs. 3 (Zeichen 437) Straßenverkehrsordnung (StVO). Bei Straßenumbenennungen sind die alten Straßenschilder neben den neuen Schildern für eine Übergangszeit von einem halben Jahr zu belassen. Der alte Name ist rot durchzustreichen.

- (6) Bei Privatstraßen des öffentlichen Verkehrs ist der jeweilige Eigentümer für die Sicherstellung der Finanzierung und Beschilderung verantwortlich. Standorte, Art und Ausführung der Straßennamensschilder sind Bestandteil der Ausbauplanung. Die Benennung/Umbenennung erfolgt auf Vorschlag des Eigentümers. Der Eigentümer hat bei der Auswahl des Namens die Grundsätze für Benennungen/Umbenennungen in der Stadt Cottbus/Chósebez zu beachten.
- (7) Von Gebühren aufgrund einer Amtshandlung oder sonstigen Tätigkeit der Verwaltung, die im Zusammenhang mit einer Straßenumbenennung erforderlich ist und die in den Kreis der Selbstverwaltungsaufgaben der Stadt Cottbus/Chósebez fällt, entsteht für die Betroffenen im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 2 bei Änderungen von Dokumenten keine Gebührenpflicht für einen Zeitraum von drei Monaten nach der Straßenumbenennung.

**§ 5****Grundregeln für die Straßenbenennung**

- (1) Die Anzahl von Benennungen/Umbenennungen ist möglichst gering zu halten. Jeder Name sollte nur einmal vorkommen. Das trifft grundsätzlich bei Benennungen zu. Eine Ausnahme bildet die Verfahrensweise bei notwendigen Straßenumbenennungen infolge Eingemeindung. In den von der Eingemeindung betroffenen Postleitzahlbereichen dürfen keine doppelten Straßennamen vorkommen.
- (2) Der Straßenname soll klar und einprägsam sein. Gleich klingende Straßennamen sind zu vermeiden.
- (3) Straßennamen dürfen infolge der automatisierten Datenverarbeitung nur aus höchstens 25 Zeichen einschließlich der notwendigen Zwischenräume bestehen. Je nach Bedeutung der Lage und dem Charakter der Straße sollen neben den allgemeinen Bezeichnungen „Straße“ oder „Platz“ auch die Bezeichnungen „Allee“, „Chaussee“, „Damm“, „Gasse“, „Markt“, „Ring“, „Weg“ und ähnliche verwendet werden.
- (4) Durch Bebauung fortfallende historische Flurbezeichnungen sollen durch Straßennamen erhalten werden.
- (5) Zusammenhängende Baugebiete sind nach einheitlichen Gesichtspunkten zu benennen (z. B. Musiker, Blumen- und Baumarten).
- (6) Eine Benennung/Umbenennung nach Firmen, Unternehmen oder Institutionen ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig und bleibt ausschließlich der Stadtverordnetenversammlung als Einzelfallentscheidung vorbehalten.
- (7) Bei Benennungen/Umbenennungen nach Persönlichkeiten hat dies nur nach bereits verstorbenen Personen zu erfolgen. Ist beabsichtigt, Verdienste verstorbener Personen zu würdigen, ist von noch lebenden Angehörigen die Zustimmung einzuholen. Es sind Vorschläge von gesellschaftlichen Organisationen (z. B. Beiräte, Stiftungen, Verbände) einzuholen und in die Entscheidungsfindung mit einzubeziehen.
- (8) Die Benennung nach einer Persönlichkeit setzt voraus, dass deren Verdienste möglichst einen Bezug zu der zu benennenden Institution bzw. zu der Stadt Cottbus/Chósebez haben und deren Wirken durch Humanismus, demokratische Gesinnung und Haltung geprägt war.
- (9) Bei der Benennung nach Persönlichkeiten sollen Vor- und Familiennamen verwendet und auf die Nennung von Titeln verzichtet werden.
- (10) Bei der Auswahl von Persönlichkeiten ist auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Frauen und Männern zu achten.

**§ 6****Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. nach § 2 Abs. 3 als Eigentümerin bzw. Eigentümer von Privatstraßen Namensschilder nicht beschafft, anbringt und unterhält;
  2. nach § 3 Abs. 1 seiner Duldungspflicht nicht nachkommt;

3. nach § 3 Abs. 3 Satz 3 Namensschilder ändert oder in ihrer Sichtbarkeit beeinträchtigt.

- (2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

**§ 7****Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Chósebez in Kraft. Die Satzung zur Benennung/Umbenennung von Straßen, Plätzen, Grün- und Parkanlagen sowie sonstigen Einrichtungen für die Stadt Cottbus/Chósebez - Benennungs- und Umbenennungssatzung - (Neufassung) vom 22.12.2005, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Chósebez, Jahrgang 15 Nr. 19 vom 31.12.2005, tritt gleichzeitig außer Kraft.

Cottbus/Chósebez, 01.06.2021

gez. Holger Kelch  
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebez

## Amtliche Bekanntmachung Einziehung öffentlicher Straßenverkehrsanlagen

**Öffentliche Anhörung**

Die Stadtverwaltung Cottbus/Chósebez gibt hiermit die Absicht der straßenrechtlichen Einziehung auf der Grundlage des § 8 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I [GVBl. I/09] Nr. 15), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13. April 2010 (GVBl. I/10, Nr. 17), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Oktober 2011 (GVBl. I/11, Nr. 24), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (GVBl. I/13, Nr. 3), geändert durch Gesetz vom 04. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 27), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), geändert durch Gesetz vom 23. November 2018 (GVBl. I/18, Nr. 29), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, Nr. 37) folgender noch öffentlicher Straßenverkehrsanlage bekannt:

- **Hallenser Straße: Teilfläche des Parkplatzes gegenüber Nr. 5**

Die bezeichnete Teilfläche der o. g. Verkehrsfläche stand aufgrund der bisherigen Widmung der Öffentlichkeit zur Verfügung. Sie ist künftig für den öffentlichen Verkehr entbehrlich und wird für die öffentliche Nutzung nicht mehr benötigt.

Sofern damit in Rechte von Beteiligten (Straßenbenutzer, Anlieger) eingegriffen wird, haben diese Gelegenheit, innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung Einwände vorzubringen.

Der Plan, in dem die einzuziehende Straßenfläche gekennzeichnet ist, kann innerhalb dieser Frist im Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen, Karl-Marx-Straße 67, Technisches Rathaus, Zimmer 4.043 während der Sprechzeiten eingesehen werden. Während der Corona-Pandemie gelten die jeweils aktuellen Sprechzeiten.

**Hinweise:**

Mit dieser Absichtserklärung wird ein Verwaltungsverfahren eingeleitet, was zu dem Ergebnis führt, die Rechte und Pflichten der Stadt Cottbus/Chósebez als Trägerin der Straßenbaulast und Verkehrssicherungspflichtige (§§ 9, 9a und 10 BbgStrG) aufzuheben. Belange des Straßenverkehrsrechts oder anderer ordnungsrechtlicher Bestimmungen werden von diesem Verfahren grundsätzlich nicht berührt.

Cottbus/Chósebez, 26.05.2021

gez. Holger Kelch  
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebez

## Amtliche Bekanntmachung

### Erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Wohngebiet „Am Birkengrund“

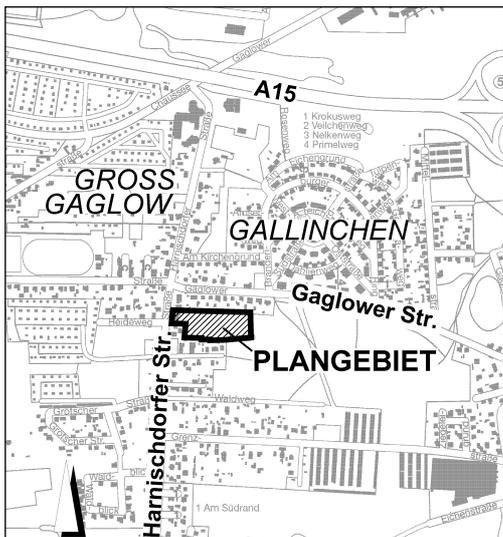
Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Wohngebiet „Am Birkengrund“ sollen die planungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Errichtung von ca. 12 Einfamilienhäusern geschaffen werden.

Daher schließt der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes die in der Flur 1 der Gemarkung Gallinchen gelegenen Flurstücke 1124, 1232, 1234, 2160 sowie 2244 mit einer Gesamtfläche von ca. 1,1 ha ein.

Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- im Norden: Wohnbebauung Gaglower Straße 47 bis 55/Harnischdorfer Straße 74
- im Osten: Waldfläche
- im Süden: Wohnbebauung Harnischdorfer Straße 66 - 65/Waldfläche
- im Westen: Harnischdorfer Straße

Maßgebend ist die Abgrenzung des Geltungsbereiches im Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 01.04.2021.



Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebuz hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 30.09.2020 den Entwurf des Bebauungsplanes Wohngebiet „Am Birkengrund“ einschließlich der zugehörigen Begründung mit dem Umweltbericht in der Fassung vom 3. März 2020 gebilligt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Die öffentliche Auslegung erfolgte im Zeitraum vom 02.11.2020 bis 04.12.2020. Parallel wurde die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB durchgeführt.

Im Ergebnis der Behördenbeteiligung wurde die naturschutzfachliche Eingriffs/Ausgleichsregelung überarbeitet und als externe Ersatzmaßnahme der ökologische Waldumbau einer Waldfläche in Gallinchen (Flur 2, Flurstück 36) in die Ausgleichsbilanzierung aufgenommen.

Daher erfolgt gemäß § 4a (3) BauGB eine erneute öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB. Diese wird bedingt durch die COVID-19-Pandemie auf Grundlage von § 3 Abs. 1 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) durch die Veröffentlichung des Entwurfes des Bebauungsplanes in der Fassung vom 01.04.2021 mit der zugehörigen Begründung und weiteren wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen im Internet ersetzt.

Entsprechend werden die vorgenannten Unterlagen vom

**28.06.2021 bis einschließlich 31.07.2021**

im Internet unter [www.cottbus.de/bauplanung](http://www.cottbus.de/bauplanung) zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Während dieser Zeit können zu den Auslegungsunterlagen Anregungen und Hinweise vorgebracht werden. Diese sind bis spätestens 04.08.2021 (Posteingang) an den Fachbereich Stadtentwicklung der Stadtverwaltung Cottbus/Chósebuz, Technisches Rathaus, Karl-Marx-Straße 67, 03044 Cottbus zu senden. Ferner besteht die Möglichkeit der Abgabe von Stellungnahmen per E-Mail unter der Adresse [Bauplanung@Cottbus.de](mailto:Bauplanung@Cottbus.de). Die Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift bei der zuständigen Behörde wird auf Grundlage von § 4 PlanSiG ausgeschlossen.

Zu diesem Planverfahren sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

#### Umweltbericht sowie in folgender Auflistung enthaltene Fachgutachten/Stellungnahmen

Als Teil der Begründung enthält der Umweltbericht umweltrelevante Informationen zur Bestandsaufnahme und zu Bewertungen des Umweltzustandes sowie die Prognose/Bewertung der Auswirkungen der Planung. Die Kernaussagen im Hinblick auf die Auswirkungen der Planung stellen sich im Umweltbericht und in den vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen wie folgt dar:

Schutzgut	Art der vorhandenen Information
Tiere	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Vorh. Biotoptypen</li> <li>- Standort ist vor allem wegen der Anwesenheit der Menschen von geringer Bedeutung für die Tierwelt</li> <li>- Fachbeitrag Artenschutz aus Februar 2020               <ul style="list-style-type: none"> <li>- Potenziell betroffen ausschließlich Vögel und Reptilien, bei Kartierungen keinerlei Nachweis von Brutvögeln (regelmäßige Mahd) bzw. Reptilien (fehlende Versteckmöglichkeiten für Zauneidechsen)</li> <li>- Realisierung Planung möglich bei Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit</li> </ul> </li> <li>- Stellungnahme der UNB vom 03.12.2020               <ul style="list-style-type: none"> <li>- Fachbeitrag Artenschutz wird vollständig anerkannt</li> </ul> </li> </ul>
Pflanzen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Beschreibung und Einstufung des vorh. Biotoptyps und der Vegetationsstruktur</li> <li>- Verlust Pflanzenarten durch die Errichtung eines Wohngebietes einschließlich der Infrastruktur</li> <li>- Externe Ersatzmaßnahme durch ökologischen Waldumbau</li> <li>- Stellungnahme der UNB vom 03.12.2020               <ul style="list-style-type: none"> <li>- Anerkennung des ökologischen Waldumbau einer Waldfläche in Gallinchen als externe Ersatzmaßnahme wird in Aussicht gestellt</li> </ul> </li> </ul>
Fläche	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Zusätzliche Versiegelung einer Fläche von ca. 0,37 ha durch den Bau eines Wohngebietes</li> <li>- Externe Ersatzmaßnahme durch ökologischen Waldumbau</li> <li>- Stellungnahme der UNB vom 03.12.2020               <ul style="list-style-type: none"> <li>- Anerkennung des ökologischen Waldumbau einer Waldfläche in Gallinchen als externe Ersatzmaßnahme wird in Aussicht gestellt</li> </ul> </li> </ul>
Boden	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Keine besondere Schutzwürdigkeit gegeben</li> <li>- Die Grundwasserschutzfunktion ist nicht besonders ausgeprägt</li> </ul>
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Keine erheblichen Auswirkungen</li> <li>- Für Oberflächenwasser besitzt das Plangebiet keine Bedeutung</li> </ul>

- Hohe Bedeutung für das Grundwasserdargebot auf Grund der Lage an der äußeren Grenze der Trinkwasserfassung

Klima - Klimatische Vorbelastungen sind nicht vorhanden

- Keine erheblichen Auswirkungen

Orts- und Landschaftsbild

- Keine Auswirkungen

Mensch, Gesundheit und Bevölkerung

- Schädliche und störende Immissionen wirken auf die Fläche nicht ein

- Geringes Potenzial für die Erholung

Kultur- und sonstige Sachgüter

- Keine erheblichen Auswirkungen

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz (BbgDSG). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absender abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Abwägung.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit im Internet veröffentlicht wird.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Cottbus/Chósebuz, 09.06.2021

gez. **Holger Kelch**  
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebuz

## Öffentliche Bekanntmachung

### Grundstücksmarktbericht 2020 Stadt Cottbus/Chósebuz

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Cottbus/Chósebuz hat den Grundstücksmarkt der kreisfreien Stadt Cottbus/Chósebuz auf der Grundlage der eingegangenen Kaufverträge analysiert und den Grundstücksmarkt aus den Daten des Geschäftsjahres 2020 erarbeitet, beraten und bestätigt. Dieser ist eine aktuelle und detaillierte Informationsquelle für Sachverständige der Grundstückswertermittlung für bebaute und unbebaute Grundstücke, Steuerberater, Makler, Banken und andere Institutionen sowie für jeden interessierten Bürger.

Der Grundstücksmarktbericht 2020 steht ab sofort für jedermann zum kostenfreien Download als pdf-Dokument auf der Homepage der Gutachterausschüsse zur Verfügung. Als Druckexemplar ist dieser in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses gegen eine Schutzgebühr von 40 € erhältlich. Schriftliche Auskünfte der Geschäftsstelle über die Bodenrichtwerte bzw. aus dem Grundstücksmarktbericht bleiben gebührenpflichtig.

Stadtverwaltung Cottbus/Chósebuz  
Geschäftsstelle des Gutachterausschusses  
beim FB Geoinformation und  
Liegenschaftskataster  
Karl-Marx-Straße 67  
03044 Cottbus  
Zimmer 4.037  
Tel. (0355 612-4213 und 612-4212)

Weitere Informationen sind auf der Homepage der Gutachterausschüsse bereitgestellt.  
([www.gutachterausschuss-bb.de](http://www.gutachterausschuss-bb.de))

Cottbus/Chósebuz, 02.06.2021

gez. **Maria Koslowski**  
Vorsitzende des Gutachterausschusses

## AMTLICHER TEIL

Landesamt für Ländliche  
Entwicklung, Landwirtschaft  
und Flurneuordnung

## Flurbereinigungsverfahren Schwarzer Graben, VNr. 600319 Einladung zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft

Mit Beschluss vom 02.12.2019 wurde das Flurbereinigungsverfahren Schwarzer Graben angeordnet. Die am Flurbereinigungsverfahren beteiligten Flurstücke wurden mit dem Anordnungsbeschluss der Flurbereinigung in den betroffenen und angrenzenden Gemeinden öffentlich bekannt gemacht.

Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sind Teilnehmer des Flurbereinigungsverfahrens und bilden die Teilnehmergemeinschaft.

Im Verwaltungsakt zur Beauftragung der Mitglieder und Stellvertreter des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Schwarzer Graben vom 25.02.2021 wurde bereits angekündigt, dass die ordnungsgemäße Wahl des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft nachgeholt wird, sobald die Beschränkungen der Pandemie wegfallen.

Aufgrund der sinkenden Infektionszahlen und der einhergehenden Lockerungen, soll nun die ordnungsgemäße Wahl durchgeführt werden.

Für die Wahrnehmung der Aufgaben der Teilnehmergemeinschaft ist ein Vorstand aus mehreren Mitgliedern zu wählen. Zur Wahl des Vorstandes der „Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Schwarzer Graben“ werden alle Teilnehmer durch öffentliche Bekanntmachung und, soweit die Anschriften bereits jetzt bekannt sind, durch persönliches Anschreiben eingeladen.

Die Vorstandswahl findet

am **Donnerstag den 29.07.2021**  
im **CMT Cottbus, Vorparkstraße 3,  
03042 Cottbus statt.**  
**Einlass und Registrierung der  
Wahlberechtigten: ab 17:00 Uhr**  
**Beginn der Veranstaltung: 18:00 Uhr**

Der Vorstand führt die Geschäfte der Teilnehmergemeinschaft während der gesamten Dauer des Flurbereinigungsverfahrens; ihm obliegt die Durchführung des Verfahrens.

Die Mitglieder des von der Teilnehmergemeinschaft zu wählenden Vorstandes sollen die verschiedenen Interessen der Teilnehmer im Flurbereinigungsverfahren möglichst umfassend vertreten.

**Wer für den Vorstand kandidieren möchte, meldet sich bitte schriftlich (Oscar-Kjellberg-Straße 15, 03238 Finsterwalde), per Email unter eric.wieland@lelf.brandenburg.de bzw. telefonisch unter 03531 5073634 (Herr Wieland) bis zum 23.07.2021.** Bereits getätigte Kandidaturen werden berücksichtigt.

Der Vorstand wird von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern oder Bevollmächtigten gewählt. Jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigte hat eine Stimme (auch wenn er von mehreren Eigentümern bevollmächtigt wurde). Gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer. Sollte ein Teilnehmer am Wahltermin verhindert sein, kann er sich durch eine Person seines Vertrauens vertreten lassen. In diesem Fall ist dem Bevollmächtigten eine einfache schriftliche Vollmacht mitzugeben.

**Bitte bringen Sie diese Einladung und Ihren Personalausweis zur Teilnehmersammlung mit und halten Sie diese am Einlass bereit. Hier erfolgt anhand der Ordnungsnummer die Registrierung der Stimmberechtigten und die Ausgabe der Stimmzettel.**

**Weiterhin bringen Sie bitte einen Kugelschreiber zur Sammlung mit, um ggf. Kandidatenvorschläge auf dem Stimmzettel ergänzen zu können und Ihre Stimme anzukreuzen.**

Aus aktuellem Anlass muss auf das Hygiene-Konzept der CMT Cottbus hingewiesen werden.

Für Personen mit Atemwegssymptomen oder Fieber (sofern nicht vom Arzt eine z. B. abgeklärte Erkältung oder Heuschnupfen vorliegt), ist das Betreten und der Aufenthalt in der Messe untersagt.

Alle involvierten und anwesenden Personen sind verpflichtet eine Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) zu tragen, wenn sie sich im Gebäude bewegen. Am Sitzplatz entfällt diese Verpflichtung, wenn der Mindestabstand eingehalten werden kann. Weiterhin ist der gesetzlich geregelte Mindestabstand von 1,5 m zu wahren.

Die Kontaktdaten (vollständiger Name, Telefonnummer, E-Mail) aller anwesenden Personen werden erfasst. Eine lückenlose und datenschutzkonforme Nachverfolgung muss sichergestellt und bei Bedarf den Behörden zur Verfügung gestellt werden.

Finsterwalde, den 02.06.2021

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

**I. Reppmann**  
**Regionalteamleiterin Bodenordnung**

### Bekanntmachung des Eisenbahn-Bundesamtes Bekanntmachung über die Durchführung einer Online-Konsultation zur Unterrichtung der betroffenen Öffentlichkeit über den Untersuchungsrahmen für die Umweltverträglich- keitsprüfung für das Bauvorhaben Strecke 6142 Abschnitt Lübbenau - Cottbus, zweigleisiger Ausbau, Festlegung des vorläufigen Untersuchungsrahmens (Scoping)

Antrag nach § 6 MgvG i. V. m. § 15 UVPG  
(Geschäftszeichen: 51137-511pu/008-2300#001)

Das Eisenbahn-Bundesamt führt auf Antrag der DB Netz AG (Vorhabenträgerin), vom 06.05.2021 für das genannte Bauvorhaben im Rahmen des vorbereitenden Verfahrens gemäß §§ 4 Abs. 2 Nr. 1, 6 Maßnahmengesetzvorbereitungsgesetz (MgvG) i. V. m. § 5 Abs. 2 bis 4 Planungssicherungsgesetz (PlanSiG) eine Online-Konsultation zur Unterrichtung der betroffenen Öffentlichkeit über den Untersuchungsrahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung durch.

Im Rahmen dieser Unterrichtung hat das Eisenbahn-Bundesamt der Vorhabenträgerin, den nach § 17 UVPG zu beteiligenden Behörden und der betroffenen Öffentlichkeit nach § 2 Abs. 9 UVPG eine Gelegenheit zur Besprechung (Scoping-Termin) zu geben, § 6 Abs. 3 MgvG. Diese Besprechung erstreckt sich darauf, welche Themen im UVP-Bericht behandelt, welche Untersuchungen durchgeführt und welche Methoden bei der Untersuchung angewendet werden müssen. Zudem ist der relevante Untersuchungsraum bezogen auf die einzelnen Schutzgüter in Abhängigkeit der Reichweite der jeweils relevanten Projektwirkungen festzulegen.

In der Folge findet ein gesondertes Anhörungsverfahren gemäß § 7 MgvG i. V. m. § 73 VwVfG zu diesem Bau-

vorhaben statt. Im Rahmen dessen wird die Gelegenheit zur Erhebung von Einwendungen und zur Abgabe von Stellungnahmen in Bezug auf **sämtliche**, durch das Vorhaben berührten Belange und Rechte bestehen. Hierzu erfolgt eine gesonderte Bekanntmachung.

Auf Grundlage des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherungsgesetz - PlanSiG) führt das Eisenbahn-Bundesamt die Besprechung als **Online-Konsultation** gemäß § 5 PlanSiG durch. Das Eisenbahn-Bundesamt gibt damit Gelegenheit zur elektronischen oder schriftlichen Stellungnahme. Auf Grundlage der von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen und den eingegangenen Stellungnahmen legt das Eisenbahn-Bundesamt den vorläufigen Untersuchungsrahmen für die Umweltverträglichkeitsprüfung fest.

Die **Online-Konsultation findet in der Zeit vom 15.07.2021 bis 16.08.2021 einschließlich** statt. In diesem Zeitraum haben Sie die Gelegenheit, die Scoping-Unterlagen der Vorhabenträgerin online einzusehen und schriftlich oder elektronisch eine Stellungnahme abzugeben. Die Stellungnahme kann sich auf den Gegenstand, den Umfang und die Methoden der Umweltverträglichkeitsprüfung und der weiteren mit dem Vorhaben verbundenen Umweltprüfung erstrecken, vgl. § 6 MgvG.

1. Es wird auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes [www.eba.bund.de/mgvG](http://www.eba.bund.de/mgvG) der Zugang zu den für die Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen erheblichen Unterlagen (Scoping-Unterlagen der Vorhabenträgerin) gewährt.
2. Die Stellungnahme ist **bis zum 16.08.2021** schriftlich oder elektronisch per E-Mail an das Eisenbahn-Bundesamt zu übersenden.

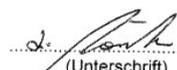
Eisenbahn-Bundesamt  
Postfach 41 05 64  
12115 Berlin  
E-Mail: [scoping-strecke6142@eba.bund.de](mailto:scoping-strecke6142@eba.bund.de)

Bei der elektronischen Übersendung der Stellungnahme ist zu beachten, dass der Umfang der Anlagen auf 25 MB begrenzt ist. Sollten die Anlagen einen größeren Umfang haben, sind sie in mehreren E-Mails zu übersenden.

Es wird darauf hingewiesen, dass keine Eingangsbestätigung erfolgt.

3. Die Abgabe einer Stellungnahme durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen.
4. Durch die Abgabe einer Stellungnahme entstehenden Kosten werden nicht erstattet.
5. Nähere Hinweise zum Datenschutz im vorbereiteten Verfahren siehe unter [www.eba.bund.de/DE/Themen/Planfeststellung/Anhoerung/Datenschutz/datenschutz\\_node.html](http://www.eba.bund.de/DE/Themen/Planfeststellung/Anhoerung/Datenschutz/datenschutz_node.html)
6. Diese Bekanntmachung sowie weitere Informationen sind auch auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes unter [www.eba.bund.de/mgvG](http://www.eba.bund.de/mgvG) zu finden.

02.06.2021  
(Datum)

  
(Unterschrift) GA 51137

## Amtliche Bekanntmachung Verfügung über die Einziehung von rechtlich-öffentlichen Straßen im Stadtgebiet Cottbus/Chóšebuz

Die folgende Straßenfläche wird gemäß § 8 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I [GVBl. I/09] Nr. 15), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13. April 2010 (GVBl. I/10, Nr. 17), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Oktober 2011 (GVBl. I/11, Nr. 24), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (GVBl. I/13, Nr. 3), geändert durch Gesetz vom 04. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 27), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), geändert durch Gesetz vom 23. November 2018 (GVBl. I/18, Nr. 29), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, Nr. 37) straßenrechtlich eingezogen:

- **Dissenchener Schulstraße westlich Nr. 30 (Gemarkung Dissenchen, Flur 1, Teilfläche des Flurstücks 973)**

Die Einziehungsverfügung, die Begründung sowie der Lageplan, in dem die einzuziehende Straßenverkehrsfläche dargestellt ist, liegen innerhalb der Widerspruchsfrist beim Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen, Karl-Marx-Straße 67, Technisches Rathaus, Zimmer 4.043 während der Sprechzeiten aus. Während der Corona-Pandemie gelten die jeweils aktuellen Sprechzeiten. Die Einziehung wird am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóšebuz, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, zweckmäßigerweise beim Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen der Stadt Cottbus/Chóšebuz, Karl-Marx-Straße 67, 03044 Cottbus schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Cottbus/Chóšebuz, 01.06.2021

gez. **Holger Kelch**  
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóšebuz

**Wahl zum 20. Deutschen Bundestag  
am 26. September 2021**

## Ergänzende Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 64 (kreisfreie Stadt Cottbus/Chóšebuz und Landkreis Spree-Neiße/ Wokrejs Sprjewja-Nysa) vom 15. Juni 2021 zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Mit dem am 10. Juni 2021 in Kraft getretenen 26. Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes (BGBl. I Seite 1482) wurde aufgrund der Einschränkungen der COVID-19-Pandemie und der damit verbundenen erschwerten Bedingungen die Zahl der für Landeslisten und Kreiswahlvorschläge erforderlichen Unterstützungsunterschriften auf jeweils ein Viertel reduziert.

Landeslisten von Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, müssen nunmehr von **500 Wahlberechtigten des Landes** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die

Wahlberechtigung der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung der Landesliste nachzuweisen.

Kreiswahlvorschläge von Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, sowie andere Kreiswahlvorschläge (Kreiswahlvorschläge von Wahlberechtigten), müssen von mindestens **50 Wahlberechtigten des Wahlkreises** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen.

Im Übrigen wird auf die Bekanntmachung des Kreiswahlleiters vom 19. Januar 2021, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Chóšebuz vom 20. Februar 2021, Seite 4 verwiesen.

Cottbus/Chóšebuz, 15. Juni 2021

gez. **Carsten Konzack**  
Kreiswahlleiter

## Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage der Benennungs- und Umbenennungssatzung (Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 21.12.2005, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Chóšebuz, Nr. 19 vom 31.12.2005) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóšebuz in ihrer 18. Sitzung am 28.04.2021 mit Beschluss-Nr. IV-010-18/21 folgende Namensgebung der privaten Erschließungsstraße im Bebauungsplan Wohngebiet „Am Birkengrund“ im Ortsteil Gallinchen beschlossen:

**Achim-Mentzel-Weg Drožka Achima Mentzela**

Der beschlossene Name tritt am Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Cottbus/Chóšebuz, 18.05.2021

gez. **Holger Kelch**  
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóšebuz

## Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 17 der Hauptsatzung der Stadt Cottbus/Chóšebuz i. V. m. § 36 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg gebe ich mit nachfolgender Tagesordnung bekannt, dass die **20. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóšebuz**

**am Mittwoch, den 23.06.2021, um 14:00 Uhr  
Stadthalle, Berliner Platz 6, 03046 Cottbus, Saal**

stattfindet.

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen.

## Tagesordnung

**20. Sitzung der  
Stadtverordnetenversammlung  
der Stadt Cottbus/Chóšebuz**

am Mittwoch, den 23.06.2021, um 14:00 Uhr,  
Stadthalle, Berliner Platz 6, 03046 Cottbus, Saal

- 1. Öffentlicher Teil**
- 1. Eröffnung der Sitzung**
- 2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit**
- 3. Entscheidung über vorgebrachte Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung**
- 4. Bestätigung der Tagesordnung der Sitzung**

## 5. Einwohnerfragestunde

- 5.1. Regelungen zu öffentlichen Veranstaltungen EWA-38/21  
Anfragesteller: Herr Benno Bzdok

## 6. Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung

- 6.1. Personengruppen in Cottbus/Chóšebuz AN-39/21  
Anfragesteller: Herr Ingo Scharmacher (Einzelstadtvordneter)

## 7. Berichte und Informationen

- 7.1. Oberbürgermeister Berichterstatte: Herr Kelch
- 7.2. Entscheidung über die Petition zum Thema: Bebauung im Wohngebiet „Am Fehrower Weg“ 3. Bauabschnitt Finkenweg
- 7.3. Durchführung der Aktuellen Stunde der Fraktion DIE LINKE. „Zielgruppenorientierte Wohnraumversorgung in Cottbus/Chóšebuz“ (aktualisierter Ablauf vom 09.06.2021) F-01/21 AS

## 8. Vorlagen der Verwaltung

- 8.1. Festlegung des kalkulatorischen Zinssatzes der Stadtverwaltung Cottbus/Chóšebuz ab dem Haushaltsjahr 2022 I-010/21
- 8.2. Festsetzung des Höchstbetrages der Kassenkredite der Stadtverwaltung Cottbus/Chóšebuz (Austauschvorlage vom 16.06.2021) I-011/21
- 8.3. 1. Einrichtung von drei zusätzlichen befristeten Personalstellen (2,7 VZE) im FB 15 im Rahmen des Landes-ESF Programmes „Vielfalt als Chance“  
2. Verlängerung von fünf befristeten Personalstellen (4,0 VZE) im FB 15 im Rahmen des Landes-ESF Programmes „Vielfalt als Chance“ I-012/21
- 8.4. Satzung über die Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich verpflichtete Fischereiaufsichtspersonen der kreisfreien Stadt Cottbus/Chóšebuz (Fischereiaufsichtsent-schädigungssatzung) II-004/21
- 8.5. Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Tätigkeiten der Mitglieder der gesetzlich vorgeschriebenen Beiräte, Berater und Beraterinnen bei der unteren Naturschutz-, Jagd- und Fischereibehörde der kreisfreien Stadt Cottbus/Chóšebuz (Beiräteentschädigungssatzung) II-005/21
- 8.6. Überführung des Impfzentrums in die kommunale Trägerschaft der Stadt Cottbus/Chóšebuz II-006/21
- 8.7. Besetzung des Jugendhilfeausschusses (1. Wiederaufruf aus der StVV 26.05.2021) III-005/21
- 8.8. Beschluss zur Errichtung einer weiteren Grundschule im Ortsteil Ströbitz Hallenser/Gulbener Straße (Ergänzungsblatt vom 31.05.2021) III-006/21
- 8.9. Aufstellungsbeschluss - Bebauungsplan Nr. W/47/121 „Viehmarkt“ IV-031/21
- 8.10. Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan „Schwimmende Photovoltaikanlage Cottbuser Ostsee“ sowie Änderung/Ergänzung des Flächennutzungsplanes (FNP) IV-037/21

Fortsetzung auf Seite 8

**AMTLICHER TEIL****Fortsetzung von Seite 7**

- 8.11. Abwägungs- und Satzungsbeschluss Bebauungsplan Nr. N/33/119 „Am Saspower Fließ“ IV-038/21
- 8.12. Bebauungsplan „Erweiterung Autohaus Schulze“ - Änderung der Planungsziele IV-039/21
- 8.13. Beschluss der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Gallinchen (Teilbereich „Am Birkengrund“) IV-042/21
- 8.14. Besetzung von Aufsichtsräten, Werksausschüssen und weiteren Gremien für die Wahlperiode 2019 - 2024 – (Mandate der Stadt Cottbus/Chósebus) – 6. Ergänzung V-006/21
- 9. Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung**
- 9.1. Erarbeitung einer Konzeption für den Technologie- und Industriepark (TIP) Cottbus Antragsteller: Fraktion AfD (1. Wiederaufruf aus der StVV 26.05.2021) AT-23/21
- 9.2. Straßenschilder für Menschen mit Sehbehinderung Antragsteller: Fraktionen DIE LINKE.; SPD (1. Wiederaufruf aus der StVV 26.05.2021) (Austauschantrag vom 16.06.2021) AT-25/21
- 9.3. Erarbeitung einer Konzeption für die Stadt Cottbus auf der Basis des Lausitzprogramms (Kompetenzfeldanalyse). Antragsteller: Fraktion AfD (1. Wiederaufruf aus der StVV 26.05.2021) AT-26/21
- 9.4. Prüfung des Einsatzes der SimRa- App zur Erfassung von Verkehrsdaten für die Planung des Radverkehrs in Cottbus Antragsteller: Fraktion SPD (1. Wiederaufruf aus der StVV 26.05.2021) AT-27/21
- 9.5. Der Jugendhilfeausschuss der Stadt Cottbus/Chósebus empfiehlt, Frau Lea Brunn, Kinder- und Jugendbeauftragte der Stadt Cottbus/Chósebus, als beratendes Mitglied für die Dauer der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung in den Jugendhilfeausschuss der Stadt Cottbus/Chósebus zu benennen. Antragsteller: Jugendhilfeausschuss AT-28/21
- 9.6. Prüfung der Errichtung eines Zebrastreifens/Fußgängerüberweg (FGÜ) (Finsterwalder Str./ Ecke Leipziger Str.) Antragsteller: Fraktion AfD AT-30/21
- 9.7. Sperrung der Straße am „Altmarkt“ für den Durchgangsverkehr über die Terrassenzeit Antragsteller: Ausschuss für Bau und Verkehr (ergänzende Unterlagen – GB IV vom 15.06.2021) AT-31/21
- 10. Persönliche Mitteilungen und Erklärungen**
- II. Nicht öffentlicher Teil**
- 1. Entscheidung über vorgebrachte Einwendungen gegen die Niederschrift über den nicht öffentlichen Teil der letzten Sitzung**
- 2. Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung**  
Es liegen zum Zeitpunkt der Erstellung der TO keine Anfragen für den nicht öffentlichen Teil vor.
- 3. Berichte und Informationen**
- 3.1. Oberbürgermeister  
Berichtersteller: Herr Kelch

**4. Vorlagen der Verwaltung**

Es liegen zum Zeitpunkt der Erstellung der TO keine Vorlagen für den nicht öffentlichen Teil vor.

**5. Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung**

Es liegen zum Zeitpunkt der Erstellung der TO keine Anträge für den nicht öffentlichen Teil vor.

**6. Persönliche Mitteilungen und Erklärungen****7. Schließung der Sitzung**

Cottbus/Chósebus, 16.06.2021

gez. Holger Kelch

Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebus

**NICHT AMTLICHER TEIL****Konzeptvergabe (Bestgebotsvergabe)**

Die Stadt Cottbus/Chósebus beabsichtigt das Grundstück in Cottbus,

Fehrower Weg, gelegen in der Gemarkung Brunshwig, Flur 46, Flurstück 211 mit einer Größe von 11.547 m<sup>2</sup> im Rahmen eines Konzeptvergabeverfahrens zu veräußern.

Das Grundstück befindet sich im Außenbereich und soll einer Nutzung für Wohnbauzwecke zugeführt werden. Geplant ist die gesamtheitliche Entwicklung des Areals unter Einbeziehung des benachbarten Flurstückes 106 der Flur 46, Gemarkung Brunshwig. Ein entsprechender Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. N/38/120 „Ernst-Heilmann-Weg/Fehrower Weg“ wurde am 28.04.2021 durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossen und im „Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Chósebus“ vom 22. Mai 2021 veröffentlicht. Zur Entwicklung des Areals wird ein städtebaulicher Vertrag geschlossen.

Das Grundstück ist auf der Grundlage von Grabelandverträgen zum Teil verpachtet und wurde kleinteilig (Gartenlauben, Bungalow, Schuppen) bebaut, welche durch den Investor zu übernehmen sind. Darüber hinaus werden die Flächen hobbygärtnerisch genutzt und dementsprechend bepflanzt.

Das Mindestgebot beträgt: 462.000,00 €

Die Übergabe eines Kaufgebotes mit Vorstellung eines städtebaulichen Konzeptes zur Entwicklung des Gesamtareals (Flurstück 211 i. V. m. Flurstück 106) mit Beschreibung der folgenden Prämissen wird erbeten:

1. die Art der Grundstücksnutzung, Darstellung der Qualität und Funktionalität der Erschließung, Parzellierungsvorschlag
2. Architektur/Gestaltung  
Einfügen in das städtebauliche Umfeld/Stadtbildverträglichkeit, insbesondere Berücksichtigung angrenzender Bestandsbebauung und örtlicher Gegebenheiten, Angemessenheit, Qualität, Individualität und Innovativität der vorgesehenen Gebäudekubaturen/Bauformen (Darstellung ggf. unter Zuhilfenahme beispielhafter Referenzprojekte), angestrebte Wohnqualität/Wohnformen ggf. Aussagen zu Baumaterialien, Fassadengestaltung u. a.
3. Ökologie/Nachhaltigkeit  
Angestrebte Qualität der Freiraumgestaltung ggf. Aussagen zur Energieversorgung, Gebäudeenergieeffizienz  
ggf. Aussagen zu ressourceneffizientem Bauen/Baustoffeinsatz
4. Soziale Kriterien  
Zielgruppendefinition  
ggf. Aussagen zu vorgesehenen öffentlichen Gemeinschaftsbereichen

Die Bewertung der unter 1 – 4 aufgezeigten Vorgaben erfolgt in einem Punktesystem, wobei die Ziffer 1 mit 4 Punkten und die Ziffern 2, 3, 4 jeweils mit 2 Punkten bewertet werden.

Sollte für die Erarbeitung des Konzeptes ein Architekt oder Stadtplaner beauftragt werden, sind die Kosten durch den Bieter zu tragen und werden nicht durch die Stadt Cottbus/Chósebus refinanziert.

Bei Abgabe eines Gebotes von Unternehmen ist den Unterlagen ein aktueller Auszug aus dem Handelsregister beizufügen.

Die eingereichten Angebote unterliegen nachstehenden und prozentual gewichteten Zuschlagskriterien, die der Entscheidung über die Vergabe des kommunalen Grundstückes zugrunde gelegt werden:

Konzeptqualität: 50 %  
Kaufpreisgebot: 50 %

Kaufgebote mit Unterlagen für die Immobilie sind in einem **verschlossenen und undurchsichtigen Umschlag** mit dem deutlichen Vermerk:

Unterlagen zu „Fehrower Weg“

bis 17.07.2021 an die Stadtverwaltung Cottbus/Chósebus, Fachbereich Immobilien, Karl-Marx-Str. 67 in 03044 Cottbus zu richten.

**ENDE AMTLICHER TEIL**

Es handelt sich bei diesem Konzeptvergabeverfahren um eine unverbindliche Aufforderung zur Abgabe von Kaufgeboten und Konzepten. Die Bestimmungen der UVgO, VOB oder VgV finden keine Anwendung.

Da die eingereichten Unterlagen einem Bewertungsgremium vorgestellt werden, erklären sich die Bieter damit einverstanden, dass die Angebote und die darin enthaltenen - auch personenbezogenen - Daten an das zuständige Gremium zu vorbezeichnet beschriebenen Zweck weitergegeben werden.

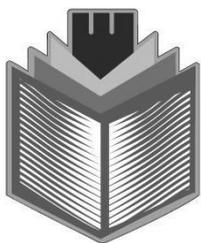
Die eingereichten Bewerbungs- und Angebotsunterlagen werden nicht zurückgesandt. Die Teilnahme der Bewerber an der Angebotsöffnung ist ausgeschlossen.

Cottbus/Chóšebuz, 02.06.2021

gez. Sebastian Grünelt  
Fachbereichsleiter Immobilien

LERN ZENTRUM  
cottbus.

## Angebote der Stadt- und Regionalbibliothek



STADT & REGIONAL  
BIBLIOTHEK  
COTTBUS

### BIBLIOTHEK AKTUELL

#### NEU! Bibliothek der Dinge

LEIHEN IST DAS NEUE HABEN. Ausleihbar sind 25 Dinge für Sport, Spiel oder Ihr Hobby - beispielsweise Slackline, Seifenblasenmaschine, Feldstaffelei, Sofortbildkamera.

Die **Ausleih-Modalitäten** im Überblick:

- \*ab 16 Jahre
- \*gültiger Personalausweis
- \*maximal 2 Dinge auf einmal
- \*keine zusätzlichen Kosten
- \*Leihfrist: 14 Tage

Unser Förderverein „Bibliothek und Lesen“ e. V. unterstützt das Langzeitprojekt. Weitere nützliche Dinge zum Ausleihen werden folgen.



### Poesie digital

Wir präsentieren das digitale Projekt „Zwischen den Zeiten – Haiku & Musik“ auf unserer Website (unter Aktuelles). Schöpfer der poetischen Schwingungen und Klänge sind der Lausitzer Autor Reinhard Stöckel und der Berliner Komponist Jaspar Libuda. Genießen Sie die traditionelle japanische Gedichtform und die musikalische Antwort darauf. Unser schönes Haus spielt in den Beiträgen ebenfalls eine Rolle ...



### FERIENANGEBOTE

#### Brandenburger Lesesommer

LESEFÖRDERUNGSAKTION für Kinder und Jugendliche von 8 bis 18 Jahren

Schirmherr: Gert Streidt, amtierender Präsident des Rotary-Clubs Cottbus

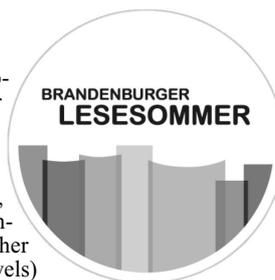
Du fürchtest dich vor der grauen Ferien-Langeweile? Dann mach' einfach beim BRANDENBURGER LESESOMMER mit.

#### Vorteile für dich:

\*exklusiver Club-Bereich mit jeder Menge Lesefutter (Kinder- und Jugendbücher, Sachbücher, eBooks, englischsprachige Bücher und Graphic Novels)

\*Urkunde ab drei gelesenen Büchern – kann als außerschulische Leistung auf dem Zeugnis vermerkt werden oder in die Deutschnote einfließen

\*Stärkung der Lesefertigkeit und des Erzählens über Bücher



Einfach anmelden und abtauchen! Du kannst während der Sommerferien JEDERZEIT einsteigen.

**Start:** Donnerstag, 24. Juni, 10:00 Uhr. Deine Teilnahme ist kostenfrei.

Noch Fragen? Wir beantworten sie auf unserer Website! Das Projekt wird von regionalen Sponsoren unterstützt. Wir danken!

#### Familienpass Brandenburg 2021/2022

Der Ausflugsplaner mit etwa 400 familienfreundlichen Rabattangeboten ist gegen eine Schutzgebühr von 2,50 Euro am Service-Platz im Erdgeschoss unseres Hauses zu den Öffnungszeiten erhältlich. <https://www.familienpass-brandenburg.de>

#### 6 x Ferien-Lese-Abenteuer

Ob Bilderbuchkino, Kniebuch oder Vorlesegeschichte ... in den Ferien könnt ihr spannende oder lustige Vorleseaktionen in der Bibliothek erleben und eine Kleinigkeit „nach Hause tragen“: Geschichten, Ideen und Fragen im Kopf, ein gutes Gefühl im Bauch und in der Hand manch selbst gebasteltes Stück ...

Mitmachgeld: 1,00 Euro

Immer donnerstags, 9:30 Uhr  
1., 8., 15., 22. Juli & 5. August

### ENTDECKERFREUDE

In kleinen oder größeren AUSSTELLUNGEN ZUM MITNEHMEN stellen wir interessante Medien zu verschiedenen Themenbereichen vor.

#### Inspirationen für den Sommer

Ob Reise-, Grill-, Garten- oder Schmöckerfreuden – hier werden Sie fündig ... Erdgeschoss, Gitterwand

#### Sachbuch-Neuerwerbungen

Über die coronabedingte Schließzeit sind Hunderte neue Medien eingetroffen. Wir präsentieren eine Auswahl. Erdgeschoss - Büchertische

#### Leben mit Demenz

Spiele können aktivieren und für Abwechslung sorgen. Unsere neuen Erinnerungsspiele, Ratespiele und Gruppenspiele sind ein Angebot für Angehörige sowie für in der Pflege tätige Menschen.

2. Obergeschoss, Präsentationsregal

#### Nachhaltig sein

Es gibt viele Möglichkeiten für ein erfülltes Leben jenseits des HÖHER-SCHNELLER-WEITER. Gern verführen wir mit unserem Medienangebot zu einem bewussteren Umgang mit Vorhandenem, Lebensmitteln, Reisegewohnheiten und vielem mehr.

2. Obergeschoss, Präsentationswand



**Bibliothek der Dinge**

LEIHEN IST DAS NEUE HABEN

#### Stadt- und Regionalbibliothek im LERNZENTRUM Cottbus

Berliner Str. 13/14, 03046 Cottbus

Der Zugang ist barrierefrei.

Telefon: 0355 38060-24

<https://www.lernzentrum-cottbus.de>

<https://www.facebook.com/StadtundRegionalbibliothekCottbus>

<https://www.instagram.com/bibliothekcottbus/>

Öffnungszeiten: Di bis Do 10:00 Uhr – 18:00 Uhr  
Fr 10:00 Uhr – 19:00 Uhr  
Sa 10:00 Uhr – 14:00 Uhr



## Amtliche Bekanntmachung der Sparkasse Spree-Neiße

### Jahresabschluss der Sparkasse Spree-Neiße, Land Brandenburg, zum 31. Dezember 2020



## Aktivseite

## Jahresbilanz zum 31. Dezember 2020

	EUR	EUR	EUR	31.12.2019 Tsd. EUR
<b>1. Barreserve</b>				
a) Kassenbestand		29.778.342,35		25.831
b) Guthaben bei der Deutschen Bundesbank		241.966.906,96		4.683
			271.745.249,31	30.513
<b>2. Schuldtitle öffentlicher Stellen und Wechsel, die zur Refinanzierung bei der Deutschen Bundesbank zugelassen sind</b>				
a) Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen sowie ähnliche Schuldtitle öffentlicher Stellen		0,00		0
b) Wechsel		0,00		0
			0,00	0
<b>3. Forderungen an Kreditinstitute</b>				
a) täglich fällig		4.247.887,77		1.794
b) andere Forderungen		510.374,72		163
			4.758.262,49	1.957
<b>4. Forderungen an Kunden</b>			1.518.287.623,69	1.238.604
darunter: durch Grundpfandrechte gesichert	765.009.648,23 EUR			( 662.322 )
Kommunalkredite	62.306.644,77 EUR			( 63.397 )
<b>5. Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere</b>				
a) Geldmarktpapiere				
aa) von öffentlichen Emittenten	0,00			0
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	0,00 EUR			( 0 )
ab) von anderen Emittenten	0,00			0
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	0,00 EUR			( 0 )
		0,00		0
b) Anleihen und Schuldverschreibungen				
ba) von öffentlichen Emittenten	523.733.642,28			570.407
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	523.733.642,28 EUR			( 570.407 )
bb) von anderen Emittenten	2.059.811.447,38			2.034.314
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	883.272.927,31 EUR			( 864.751 )
		2.583.545.089,66		2.604.721
c) eigene Schuldverschreibungen		0,00		0
Nennbetrag	0,00 EUR			( 0 )
			2.583.545.089,66	2.604.721
<b>6. Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere</b>			1.792.758,00	0
<b>6a. Handelsbestand</b>			0,00	3.343
<b>7. Beteiligungen</b>			5.931.385,67	5.794
darunter:				
an Kreditinstituten	0,00 EUR			( 0 )
an Finanzdienstleistungsinstituten	0,00 EUR			( 0 )
<b>8. Anteile an verbundenen Unternehmen</b>			0,00	0
darunter:				
an Kreditinstituten	0,00 EUR			( 0 )
an Finanzdienstleistungsinstituten	0,00 EUR			( 0 )
<b>9. Treuhandvermögen</b>			1.241.000,00	0
darunter:				
Treuhandkredite	1.241.000,00 EUR			( 0 )
<b>10. Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand einschließlich Schuldverschreibungen aus deren Umtausch</b>			0,00	0
<b>11. Immaterielle Anlagewerte</b>				
a) Selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte		0,00		0
b) entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		22.420,13		28
c) Geschäfts- oder Firmenwert		0,00		0
d) geleistete Anzahlungen		0,00		0
			22.420,13	28
<b>12. Sachanlagen</b>			33.446.456,71	35.792
<b>13. Sonstige Vermögensgegenstände</b>			2.582.566,22	3.577
<b>14. Rechnungsabgrenzungsposten</b>			702.712,66	10
<b>15. Aktive latente Steuern</b>			0,00	0
<b>16. Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung</b>			0,00	0
<b>Summe der Aktiva</b>			<b>4.424.055.524,54</b>	<b>3.924.339</b>



## Amtliche Bekanntmachung der Sparkasse Spree-Neiße

### Jahresabschluss der Sparkasse Spree-Neiße, Land Brandenburg, zum 31. Dezember 2020



#### Passivseite

	EUR	EUR	EUR	31.12.2019 Tsd. EUR
<b>1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten</b>				
a) täglich fällig		1.230,00		8.707
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist		<u>160.590.807,75</u>		<u>32.608</u>
			<u>160.592.037,75</u>	<u>41.316</u>
<b>2. Verbindlichkeiten gegenüber Kunden</b>				
a) Spareinlagen				
aa) mit vereinbarter Kündigungsfrist				
von drei Monaten	1.601.680.134,86			1.505.145
ab) mit vereinbarter Kündigungsfrist				
von mehr als drei Monaten	<u>102.225.496,22</u>			<u>138.919</u>
		<u>1.703.905.631,08</u>		<u>1.644.064</u>
b) andere Verbindlichkeiten				
ba) täglich fällig	1.524.616.159,16			1.270.908
bb) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	<u>302.813.625,91</u>			<u>285.211</u>
		<u>1.827.429.785,07</u>		<u>1.556.120</u>
			<u>3.531.335.416,15</u>	<u>3.200.183</u>
<b>3. Verbriefte Verbindlichkeiten</b>				
a) begebene Schuldverschreibungen		0,00		0
b) andere verbrieftete Verbindlichkeiten		<u>0,00</u>		<u>0</u>
darunter:				
Geldmarktpapiere	0,00 EUR			( 0 )
eigene Akzepte und				
Solawechsel im Umlauf	<u>0,00 EUR</u>			( 0 )
			<u>0,00</u>	<u>0</u>
<b>3a. Handelsbestand</b>			<u>0,00</u>	<u>0</u>
<b>4. Treuhandverbindlichkeiten</b>			<u>1.241.000,00</u>	<u>0</u>
darunter: Treuhandkredite	1.241.000,00 EUR			( 0 )
<b>5. Sonstige Verbindlichkeiten</b>			<u>4.674.285,92</u>	<u>1.512</u>
<b>6. Rechnungsabgrenzungsposten</b>			<u>199.997,08</u>	<u>127</u>
<b>6a. Passive latente Steuern</b>			<u>0,00</u>	<u>0</u>
<b>7. Rückstellungen</b>				
a) Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen		12.590.481,00		11.913
b) Steuerrückstellungen		<u>6.556.848,00</u>		<u>5.624</u>
c) andere Rückstellungen		<u>13.002.851,96</u>		<u>8.660</u>
			<u>32.150.180,96</u>	<u>26.197</u>
<b>8. (weggefallen)</b>			<u>0,00</u>	<u>0</u>
<b>9. Nachrangige Verbindlichkeiten</b>			<u>2.372.810,00</u>	<u>4.706</u>
<b>10. Genussschaftskapital</b>			<u>0,00</u>	<u>0</u>
darunter:				
vor Ablauf von 2 Jahren				
fällig	0,00 EUR			( 0 )
<b>11. Fonds für allgemeine Bankrisiken</b>			<u>404.000.000,00</u>	<u>376.000</u>
darunter:				
Sonderposten nach § 340e				
Abs. 4 HGB	219.189,41 EUR			( 219 )
<b>12. Eigenkapital</b>				
a) gezeichnetes Kapital		0,00		0
b) Kapitalrücklage		<u>0,00</u>		<u>0</u>
c) Gewinnrücklagen				
ca) Sicherheitsrücklage	283.298.328,07			270.206
cb) andere Rücklagen	<u>0,00</u>			<u>0</u>
		<u>283.298.328,07</u>		<u>270.206</u>
d) Bilanzgewinn		<u>4.191.468,61</u>		<u>4.092</u>
			<u>287.489.796,68</u>	<u>274.298</u>
<b>Summe der Passiva</b>			<b>4.424.055.524,54</b>	<b>3.924.339</b>
<b>1. Eventualverbindlichkeiten</b>				
a) Eventualverbindlichkeiten aus weitergegebenen abgerechneten				
Wechslen		0,00		0
b) Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und Gewährleistungsverträgen *		<u>6.664.787,32</u>		<u>6.122</u>
c) Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde				
Verbindlichkeiten		<u>0,00</u>		<u>0</u>
			<u>6.664.787,32</u>	<u>6.122</u>
<b>2. Andere Verpflichtungen</b>				
a) Rücknahmeverpflichtungen aus unechten Pensionsgeschäften		0,00		0
b) Platzierungs- und Übernahmeverpflichtungen		<u>0,00</u>		<u>0</u>
c) Unwiderrufliche Kreditzusagen		<u>114.095.128,24</u>		<u>110.690</u>
			<u>114.095.128,24</u>	<u>110.690</u>

\* Über eine weitere nicht quantifizierbare Eventualverpflichtung wird im Anhang berichtet.



## Amtliche Bekanntmachung der Sparkasse Spree-Neiße

### Jahresabschluss der Sparkasse Spree-Neiße, Land Brandenburg, zum 31. Dezember 2020



Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020	EUR	EUR	EUR	1.1.-31.12.2019 Tsd. EUR
<b>1. Zinserträge aus</b>				
a) Kredit- und Geldmarktgeschäften	37.276.106,62			34.959
darunter:				
abgesetzte negative Zinsen	607,70 EUR			( 171 )
aus der Abzinsung von Rückstellungen	0,00 EUR			( 0 )
b) festverzinslichen Wertpapieren und Schuldbuchforderungen	50.187.151,59			55.064
		87.463.258,21		90.024
<b>2. Zinsaufwendungen</b>		6.261.153,95		9.184
darunter:				
abgesetzte positive Zinsen	881.709,76 EUR			( 204 )
aus der Aufzinsung von Rückstellungen	1.566,44 EUR			( 2 )
			81.202.104,26	80.840
<b>3. Laufende Erträge aus</b>				
a) Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren		0,00		0
b) Beteiligungen		170.226,99		471
c) Anteilen an verbundenen Unternehmen		0,00		0
			170.226,99	471
<b>4. Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsverträgen</b>			0,00	0
<b>5. Provisionserträge</b>		22.140.622,38		22.012
<b>6. Provisionsaufwendungen</b>		1.429.665,39		1.554
			20.710.956,99	20.458
<b>7. Nettoaufwand des Handelsbestandes / Vorjahr: Nettoertrag des Handelsbestandes</b>			470.824,73	720
darunter:				
Zuführungen zum Fonds für allgemeine Bankrisiken	0,00 EUR			( 80 )
<b>8. Sonstige betriebliche Erträge</b>			2.399.258,11	2.130
<b>9. (weggefallen)</b>			0,00	0
			104.011.721,62	104.618
<b>10. Allgemeine Verwaltungsaufwendungen</b>				
a) Personalaufwand				
aa) Löhne und Gehälter	21.364.582,34			22.142
ab) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung darunter: für Alters- versorgung	5.032.540,00 1.422.387,39 EUR			5.132 ( 1.473 )
		26.397.122,34		27.274
b) andere Verwaltungsaufwendungen		14.636.041,56		16.809
			41.033.163,90	44.083
<b>11. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen</b>			2.628.826,15	3.088
<b>12. Sonstige betriebliche Aufwendungen</b>			5.392.195,87	2.543
darunter: aus der Aufzinsung von Rückstellungen	341.322,53 EUR			( 379 )
<b>13. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und bestimmte Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft</b>		0,00		0
<b>14. Erträge aus Zuschreibungen zu Forderungen und bestimmten Wertpapieren sowie aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft</b>		5.250.919,17		19.955
			5.250.919,17	19.955
<b>15. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Beteiligungen, Anteile an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelte Wertpapiere</b>		0,00		0
<b>16. Erträge aus Zuschreibungen zu Beteiligungen, Anteilen an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelten Wertpapieren</b>		0,00		0
			0,00	0
<b>17. Aufwendungen aus Verlustübernahme</b>			0,00	0
<b>18. Zuführungen zum Fonds für allgemeine Bankrisiken</b>			28.000.000,00	41.920
<b>19. Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit</b>			32.208.454,87	32.940
<b>20. Außerordentliche Erträge</b>		0,00		0
<b>21. Außerordentliche Aufwendungen</b>		0,00		0
<b>22. Außerordentliches Ergebnis</b>			0,00	0
<b>23. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag</b>		18.899.919,52		19.829
darunter: Veränderung der Steuer- abgrenzung nach § 274 HGB	0,00 EUR			( 0 )
<b>24. Sonstige Steuern, soweit nicht unter Posten 12 ausgewiesen</b>		117.066,74		118
			19.016.986,26	19.948
<b>25. Jahresüberschuss</b>			13.191.468,61	12.992
<b>26. Gewinnvortrag/Verlustvortrag aus dem Vorjahr</b>			0,00	0
			13.191.468,61	12.992
<b>27. Entnahmen aus Gewinnrücklagen</b>				
a) aus der Sicherheitsrücklage		0,00		0
b) aus anderen Rücklagen		0,00		0
			0,00	0
			13.191.468,61	12.992
<b>28. Einstellungen in Gewinnrücklagen</b>				
a) in die Sicherheitsrücklage		9.000.000,00		8.900
b) in andere Rücklagen		0,00		0
			9.000.000,00	8.900
<b>29. Bilanzgewinn</b>			4.191.468,61	4.092



## Amtliche Bekanntmachung der Sparkasse Spree-Neiße Jahresabschluss der Sparkasse Spree-Neiße, Land Brandenburg, zum 31. Dezember 2020



### Der Anhang der Sparkasse Spree-Neiße zum Jahresabschluss 31. Dezember 2020

#### 0. Allgemeine Angaben

Der Jahresabschluss der Sparkasse Spree-Neiße wurde nach den für Kreditinstitute geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) und der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute (RechKredV) aufgestellt. In der Bilanz wurde eine teilweise Verwendung des Jahresergebnisses (Vorwegzuführung zur Sicherheitsrücklage) berücksichtigt.

#### I. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden entspricht den allgemeinen Bewertungsvorschriften der §§ 252 ff. HGB unter Berücksichtigung der für Kreditinstitute geltenden ergänzenden Vorschriften (§§ 340 ff. HGB).

Zinsabgrenzungen aus negativen Zinsen wurden demjenigen Posten der Aktiv- oder Passivseite zugeordnet, dem sie zugehören bzw. als Forderung bzw. Verbindlichkeit gesondert vom Grundgeschäft ausgewiesen.

#### Forderungen

Forderungen an Kreditinstitute und Kunden wurden mit dem Nennwert bilanziert.

Bei Darlehen wird der Differenzbetrag zwischen Nennwert und Auszahlungsbetrag in die Rechnungsabgrenzungsposten der Passivseite aufgenommen. Die erfolgswirksame Auflösung erfolgt grundsätzlich laufzeit- und kapitalanteilig. Im Fall von Festzinsvereinbarungen erfolgte die Verteilung auf die Dauer der Festzinsbindung.

Von Dritten erworbene Schuldscheindarlehen, die den Forderungen an Kunden zugeordnet sind, werden mit dem Nennwert angesetzt. Ist der Nennwert höher als der Auszahlungsbetrag oder die Anschaffungskosten, wird der Unterschiedsbetrag in den Rechnungsabgrenzungsposten auf der Passivseite aufgenommen. Ist der Nennwert niedriger als der Auszahlungsbetrag oder die Anschaffungskosten, wird der Differenzbetrag in den Rechnungsabgrenzungsposten auf der Aktivseite aufgenommen. Die erfolgswirksame Auflösung erfolgt jeweils planmäßig.

Bei den Forderungen an Kunden wurde durch die Bildung von Einzelwertberichtigungen dem akuten Ausfallrisiko Rechnung getragen. Schuldnerspezifisch wurde dabei analysiert, inwieweit sich infolge der Corona-Pandemie die Ausfallrisiken aus eingetretenen Schadensereignissen konkretisiert haben. Die verschiedenen öffentlichen Stützungsmaßnahmen wie Soforthilfen, Kreditsonderprogramme oder Garantien, Bürgschaften sowie staatliche Stabilisierungsmaßnahmen wurden in diesem Zusammenhang berücksichtigt.

Für das latente Adressenausfallrisiko im Kreditgeschäft (bilanziell und außerbilanziell) wurden angemessene Pauschalwertberichtigungen sowie Rückstellungen berücksichtigt, abweichend zum Vorjahr auf der Grundlage der als Steuerungsgröße im Rahmen des internen Risikomanagements angesetzten erwarteten Verluste der kommenden 12 Monate. Damit wird unter Beachtung einer Analyse des Kreditportfolios der erwarteten Steigerung des Ausfallrisikos Rechnung getragen. Die Änderung der Bewertungsmethode wurde vorgenommen, um den konjunkturabhängigen Kreditzyklus besser abzubilden und hat nach der Risikostruktur des Kreditportfolios zu einer Erhöhung der Risikovorsorge geführt. Nach dem neuen Berechnungsschema ergibt sich eine Zuführung zu den Pauschalwertberichtigungen in Höhe von 0,4 Mio. EUR. Nach der bisherigen Vorgehensweise hätte sich eine Auflösung der Pauschalwertberichtigung in Höhe von 0,7 Mio. EUR ergeben. Daneben ergibt sich ein zusätzlicher Rückstellungsbedarf in Höhe von 0,7 Mio. EUR. Das ausgewiesene Jahresergebnis fiel durch die Änderung um 7,5 % niedriger aus.

Soweit die Gründe für eine Wertberichtigung nicht mehr bestehen, sind Zuschreibungen (Wertaufholungen) bis zu den Zeit- bzw. Nominalwerten vorgenommen worden.

#### Wertpapiere

Die Ermittlung der Anschaffungskosten der Wertpapiere erfolgte nach der Durchschnittsmethode. Sämtliche Wertpapiere wurden nach dem strengen Niederstwertprinzip bewertet. Wertaufholungen wurden durch Zuschreibungen auf den höheren Kurs, maximal aber bis zu den Anschaffungskosten, berücksichtigt.

Bei der Bewertung von Wertpapieren wurde der beizulegende Wert aus einem Börsen- oder Marktpreis bestimmt, soweit dieser auf einem aktiven Markt ermittelbar war. Für die Abgrenzung aktiver und inaktiver Markt wurden die Kriterien zur Marktliquidität der MiFID II (Markets in Financial Instruments Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014) herangezogen. Aufgrund der Einstufung als illiquides Wertpapier i.S. der MiFID II wurden die festverzinslichen Wertpapiere zum Bilanzstichtag nahezu vollständig dem inaktiven Markt zugeordnet. In diesen Fällen wurde der beizulegende Wert anhand von gerechneten Kursen des Kursinformationsanbieters Refinitiv bestimmt, denen unter Verwendung laufzeit- und risikoadäquater Zinssätze ein Discounted Cashflow-Modell zugrunde lag.

Bei den Wertpapierleihegeschäften verbleibt das wirtschaftliche Eigentum der Wertpapiere beim Verleiher. Die verliehenen Wertpapiere werden unverändert in der originären Bilanzposition bilanziert.

Bei im Bestand gehaltenen Anteilen an offenen Immobilienfonds, die der Liquiditätsreserve zugeordnet wurden, erfolgte die Bewertung auf Grundlage aktueller Informationen der Kapitalverwaltungsgesellschaft. Bei den Anteilen sind vertraglich geregelte Rückgabefristen zu beachten. Bei Nichtbeachtung dieser Fristen wird durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft ein Rückgabeabschlag erhoben. Dieser Rückgabeabschlag ist bei der Bewertung dann zu berücksichtigen, wenn eine vorfristige Rückgabe der Anteile beabsichtigt ist.

#### Beteiligungen

Beteiligungen wurden zu den Anschaffungskosten bilanziert. Abschreibungen auf einen niedrigeren beizulegenden Wert waren nicht vorzunehmen.

#### Immaterielle Anlagewerte und Sachanlagevermögen

Die Sparkasse hat die im Geschäftsjahr 2020 entgeltlich erworbene Software nach den Vorgaben des IDW-Rechnungslegungsstandards „Bilanzierung von Software beim Anwender“ (IDW RS HFA 11) unter dem Bilanzposten „Immaterielle Anlagewerte“ ausgewiesen. Die „Immateriellen Anlagewerte“ sind mit den Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, angesetzt worden, wobei eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von 1 bis 3 Jahren zugrunde gelegt wurde.

Die planmäßigen Abschreibungen für Gebäude des Anlagevermögens wurden linear nach der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer vorgenommen.

Bei Gegenständen der Betriebs- und Geschäftsausstattung einschließlich Betriebsvorrichtungen des Anlagevermögens erfolgten die planmäßigen Abschreibungen linear nach der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer in Anlehnung an die amtlichen AfA-Tabellen.

Bei Mietereinbauten und -umbauten erfolgte die Abschreibung nach den für Gebäude maßgeblichen Grundsätzen bzw. der kürzeren tatsächlichen Nutzungsdauer.

Geringwertige Wirtschaftsgüter sowie Software mit Anschaffungskosten bis 250,00 EUR sind im Erwerbsjahr sofort als Aufwand erfasst worden. Geringwertige Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten über 250,00 EUR bis 1.000,00 EUR sowie Software bis 410,00 EUR wurden in einen Sammelposten eingestellt, der über 5 Jahre linear Gewinn mindern aufzulösen ist.

Liegt der nach vorstehenden Grundsätzen ermittelte Wert von Vermögensgegenständen über dem Wert, der ihnen am Abschlussstichtag beizulegen ist und handelt es sich dabei um eine voraussichtlich dauernde Wert-

minderung, wird dem durch außerplanmäßige Abschreibungen Rechnung getragen.

Bei Gebäuden in Vorjahren vorgenommene Abschreibungen nach steuerrechtlichen Vorschriften wurden gemäß Art. 67 Abs. 4 Satz 1 EGHGB unter Anwendung der für sie bis zum Inkrafttreten des BilMoG geltenden Vorschriften fortgeführt.

Auf Grund der Inanspruchnahme der Übergangsregelung des Artikels 67 Abs. 4 EGHGB allein nach steuerrechtlichen Vorschriften vorgenommenen Abschreibungen und der daraus resultierenden Beeinflussung des Steueraufwands, liegt der ausgewiesene Jahresüberschuss 2020 der Sparkasse etwa ein Prozent über dem Betrag, der ansonsten auszuweisen gewesen wäre.

#### Sonstige Vermögensgegenstände

Die sonstigen Vermögensgegenstände wurden mit dem niedrigeren beizulegenden Wert zum Bilanzstichtag angesetzt.

#### Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten wurden mit dem Erfüllungsbetrag bilanziert. Die Disagien zu Verbindlichkeiten wurden in den Rechnungsabgrenzungsposten auf der Aktivseite aufgenommen.

#### Rückstellungen

Die Sparkasse hat die Methode zur Ermittlung der Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen von einem Pauschalverfahren auf ein Teilwertverfahren geändert. Hieraus resultieren 35 TEUR höhere Aufwendungen aus der Dotierung der Rückstellungen.

Rückstellungen wurden in Höhe des Erfüllungsbetrages gebildet, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist. Künftige Preis- und Kostensteigerungen wurden berücksichtigt. Rückstellungen mit einer Ursprungslaufzeit von mehr als einem Jahr wurden mit dem Rechnungszins der Rückstellungsabzinsungsverordnung (RückAbzinsV) abgezinst. Von dem Abzinsungswahlrecht, bei einer Restlaufzeit von einem Jahr oder weniger abzuzinsen, wurde kein Gebrauch gemacht.

Rückstellungen für Pensionen und pensionsähnliche Verpflichtungen wurden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen auf der Grundlage der Richttafeln RT 2018 G von Dr. Klaus Heubeck entsprechend dem Teilwertverfahren unter Berücksichtigung der zukünftig erwarteten Lohn- und Gehaltssteigerungen von 2,00 % sowie Rentensteigerungen von 2,00 % ermittelt.

Die Rückstellungen für Pensionen wurden mit einem von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten auf das Jahresende prognostizierten durchschnittlichen Marktzins aus den vergangenen zehn Geschäftsjahren und die Rückstellungen für pensionsähnliche Verpflichtungen mit einem auf das Jahresende prognostizierten durchschnittlichen Marktzinssatz aus den vergangenen sieben Geschäftsjahren abgezinst, der sich bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren ergibt. Der Rechnungszinssatz für Pensionen beträgt 2,30 %; der Rechnungszinssatz für pensionsähnliche Verpflichtungen beträgt 1,60 %.

Bei der Aufzinsung der Pensionsrückstellungen und Rückstellungen für pensionsähnliche Verpflichtungen wurde unterstellt, dass sich der Verpflichtungsumfang sowie der Rechnungszinssatz erst zum Ende der Periode ändern.

Das Ergebnis aus der Änderung des Abzinsungssatzes wurde im operativen Ergebnis bzw. im sonstigen betrieblichen Ergebnis ausgewiesen.

Für Altersversorgungszusagen, deren Höhe sich ausschließlich nach dem beizulegenden Zeitwert eines Rückdeckungsversicherungsanspruchs bestimmt, wurden Rückstellungen gemäß § 253 Abs. 2 Satz 3 HGB



## Amtliche Bekanntmachung der Sparkasse Spree-Neiße

### Jahresabschluss der Sparkasse Spree-Neiße, Land Brandenburg, zum 31. Dezember 2020



#### Fortsetzung von Seite 13

zum beizulegenden Zeitwert des Anspruchs aus der Rückdeckungsversicherung angesetzt, soweit er den garantierten Versorgungsbetrag übersteigt. Ein Bilanzansatz ergab sich aufgrund der Verrechnung in Höhe von 112 TEUR von Vermögensgegenständen (Deckungsvermögen) mit den betreffenden Schulden gemäß § 246 Abs. 2 HGB nicht.

Sparkassen haben ihren Arbeitnehmern Leistungen der betrieblichen Altersversorgung nach Maßgabe des „Tarifvertrags über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes-Altersvorsorge-TV-Kommunal (ATV-K)“ zugesagt. Um den anspruchsberechtigten Mitarbeitern die Leistungen der betrieblichen Altersversorgung gemäß ATV-K zu verschaffen, ist die Sparkasse Spree-Neiße Mitglied in der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg.

Die Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg finanziert die Versorgungsverpflichtungen im Umlage- und Kapitaldeckungsverfahren (Hybridfinanzierung). Hierbei werden im Rahmen eines Abschnittdeckungsverfahrens ein Umlagesatz und ein Zusatzbeitrag bezogen auf die Zusatzversorgungspflichtigen Entgelte der versicherten Beschäftigten ermittelt. Aus den Zusatzbeiträgen wird gemäß § 64 ZVK-Satzung innerhalb des Vermögens der ZVK ein separater Kapitalstock aufgebaut.

Der Umlagesatz betrug im Geschäftsjahr 2020 1,1 % der Zusatzversorgungspflichtigen Entgelte. Der Zusatzbeitrag betrug im Geschäftsjahr 2020 vom 01.01. – 31.12. 4,8 %. Davon beträgt der Arbeitnehmeranteil 2,4 %. Dadurch vermindert sich der Gesamtbeitrag zur Kapitaldeckung um 2,4 %. Der Umlagesatz bleibt im Geschäftsjahr 2021 unverändert.

Der Rechtsanspruch der versorgungsberechtigten Mitarbeiter zur Erfüllung des Leistungsanspruchs gemäß ATV-K richtet sich gegen die ZVK, während die Verpflichtung der Sparkasse ausschließlich darin besteht, der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg im Rahmen des mit ihr begründeten Mitgliedschaftsverhältnisses die erforderlichen, satzungsmäßig geforderten Finanzierungsmittel zur Verfügung zu stellen. Die Gesamtaufwendungen für die Zusatzversorgung bei versorgungspflichtigen Entgelten von 17.725 TEUR betragen im Geschäftsjahr 2020 648 TEUR.

Nach der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) in seinem Rechnungslegungsstandard IDW RS HFA 30 n. F. vertretenen Rechtsauffassung begründet die Durchführung der betrieblichen Altersversorgung bei einem externen Versorgungsträger wie der ZVK handelsrechtlich eine mittelbare Versorgungsverpflichtung. Die ZVK hat im Auftrag der Sparkasse den nach Rechtsauffassung des IDW (vgl. IDW RS HFA 30 n. F.) zu ermittelnden Barwert der auf die Sparkasse umlagefinanzierten Abrechnungsverband entfallenden Leistungsverpflichtungen zum 31. Dezember 2020 ermittelt. Unabhängig davon, dass es sich bei dem Kassenvermögen um Kollektivvermögen aller Mitglieder des umlagefinanzierten Abrechnungsverbandes handelt, ist es gemäß IDW RS HFA 30 n. F. für Zwecke der Angaben im Anhang nach Art. 28 Abs. 2 EGHGB anteilig in Abzug zu bringen. Auf dieser Basis beläuft sich der gemäß Art. 28 Abs. 2 EGHGB anzugebende Betrag auf 19.383 TEUR.

Die quantitative Ermittlung erfolgte nach einer bundesweit einheitlichen Methodik, die der Rechtsauffassung des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) entspricht. Der Barwert der auf die Sparkasse entfallenden Leistungsverpflichtung wurde danach in Anlehnung an die versicherungsmathematischen Grundsätze und Methoden (Anwartschaftsbarwertverfahren), die auch für unmittelbare Pensionsverpflichtungen angewendet wurden, unter Berücksichtigung einer gemäß Satzung der ZVK unterstellten jährlichen Rentensteigerung von 1 % und unter Anwendung der Heubeck-Richttafeln RT 2018 G ermittelt. Als Diskontierungszinssatz wurde gemäß § 253 Abs. 2 Satz 2 HGB i. V. m. der Rückstellungsabzinsungsverordnung der auf Basis der vergan-

genen zehn Jahre ermittelte durchschnittliche Marktzinssatz von 2,30 % verwendet, der sich bei einer pauschal angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren ergibt. Da es sich nicht um ein entgeltbezogenes Versorgungssystem handelt, sind erwartete Gehaltssteigerungen nicht zu berücksichtigen. Die Daten zum Versichertenbestand der Versorgungseinrichtung per 31. Dezember 2020 liegen derzeit noch nicht vor, sodass auf den Versichertenbestand per 31. Dezember 2019 abgestellt wurde.

Der gemäß Art. 28 Abs. 2 EGHGB anzugebende Betrag bezieht sich auf die Instandspflicht der Sparkasse gemäß § 1 Abs. 1 Satz 3 BetrAVG, bei der die Sparkasse für die Erfüllung der zugesagten Leistung einzustehen hat (Subsidiärhaftung), sofern die Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg die vereinbarten Leistungen nicht erbringt. Hierfür liegen gemäß der Einschätzung des verantwortlichen Aktuars im Aktuar-Gutachten vom 31.01.2020 für die Sparkasse keine Anhaltspunkte vor. Vielmehr bestätigt der Verantwortliche Aktuar der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg in diesem Gutachten die Angemessenheit der rechnungsmäßigen Annahmen zur Ermittlung des Finanzierungssatzes und bestätigt auf Basis des versicherungsmathematischen Äquivalenzprinzips die dauernde Erfüllbarkeit der Leistungsverpflichtungen der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg.

Die übrigen Rückstellungen wurden in Höhe des notwendigen Erfüllungsbetrages gebildet, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist; sie berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen.

Nach § 249 Abs. 1 Nr. 1 HGB hat die Sparkasse eine Rückstellung für Instandhaltungsmaßnahmen zur Objekterhaltung in Höhe von 3,2 Mio. EUR gebildet.

Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden und von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Jahre abgezinst.

Bei Restlaufzeiten zwischen 2 und 15 Jahren ergaben sich per November Zinssätze zwischen 0,49 % und 1,64 %. Bei der Ermittlung der im Zusammenhang mit der Rückstellungsbewertung entstehenden Aufwendungen und Erträge wurde davon ausgegangen, dass eine Änderung des Abzinsungssatzes zum Anfang der Periode eintritt, sodass der Buchwert der Verpflichtungen mit dem Zinssatz zum Anfang der Periode aufgezinst wurde. Entsprechendes gilt für eine Veränderung des Verpflichtungsumfanges; bei einem teilweisen Verbrauch der Rückstellung vor Ablauf der Restlaufzeit gilt die Annahme, dass dieser Verbrauch erst zum Ende der jeweiligen Periode in voller Höhe erfolgt.

Aufwendungen aus der Aufzinsung der anderen Rückstellungen wurden im Zinsergebnis erfasst. Das Ergebnis aus der Änderung des Abzinsungssatzes oder Zinseffekte einer geänderten Schätzung der Restlaufzeit wurden ebenfalls im Zinsergebnis ausgewiesen.

Für die unwiderrufliche Verpflichtung neben den jährlichen Beitragszahlungen zusätzliche Beiträge in den Sparkassenstützungsfonds des Ostdeutschen Sparkassenverbandes gemäß den Grundsätzen der risikoorientierten Beitragsbemessung des Sicherungssystems der Sparkassen-Finanzgruppe zu leisten, wurden Rückstellungen in Höhe von 3.277 TEUR (Barwert) gebildet. Auf die Ausführungen zu den künftigen Einzahlungsverpflichtungen in ein nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 43 des Einlagensicherungsgesetzes (EinSiG) anerkanntes Einlagensicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe unter Abschnitt „Sonstige finanzielle Verpflichtungen“ (§ 285 Nr. 3a HGB) wird verwiesen.

#### Fonds für allgemeine Bankrisiken

Im Geschäftsjahr 2020 erfolgte eine Aufstockung des Fonds für allgemeine Bankrisiken gemäß § 340 g HGB, der zur Absicherung gegen die besonderen Risiken des Bankgeschäftes dotiert wurde.

Gemäß § 340 e Abs. 4 HGB verfügt die Sparkasse weiterhin über einen Sonderposten „Fonds für allgemeine Bankrisiken“ nach § 340 g HGB.

#### Strukturierte Produkte

Die Sparkasse hat zum Bilanzstichtag auf der Aktivseite im Bereich des Kundengeschäftes strukturierte Finanzinstrumente in Form von Darlehen mit Sonderkündigungsrechten der Kunden, Wertpapiere mit Sondertilgungsrechten (Schuldnerkündigungsrechte) im Bereich der Eigenanlagen und auf der Passivseite Sparanlagen mit Sonderkündigungsrechten der Kunden im Bestand.

Die strukturierten Produkte (Anleihen mit Kündigungsrechten) wurden einheitlich (ohne Abspaltung der Nebenrechte) bilanziert und bewertet.

Im Rahmen des Kreditersatzgeschäftes hat die Sparkasse in Schuldscheindarlehen mit Sonderkündigungsrechten des Schuldners und in Schuldscheindarlehen mit einer an ein ESG-Rating gekoppelten Verzinsung investiert.

#### Derivative Finanzinstrumente außerhalb des Handelsbestandes

#### Verlustfreie Bewertung der zinsbezogenen Geschäfte des Bankbuchs (Zinsbuchs)

Die Sparkasse hat bereits im Berichtsjahr 2019 mit der Helaba mehrere Zinsswapgeschäfte in Höhe von insgesamt nominal 800,0 Mio. EUR zur Steuerung der allgemeinen Zinsänderungsrisiken abgeschlossen. Auf eine Einzelbewertung der zur Steuerung des allgemeinen Zinsänderungsrisikos abgeschlossenen Zinsderivate hat die Sparkasse verzichtet. Diese wurden in die Gesamtbetrachtung des Zinsänderungsrisikos aller bilanziellen und außerbilanziellen zinsbezogenen Finanzinstrumente außerhalb des Handelsbestandes einbezogen.

Gemäß den Anforderungen des IDW RS BFA 3 hat die Sparkasse im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses 2020 analysiert, ob ein Verpflichtungsüberschuss aus der Bewertung sämtlicher bilanzieller und außerbilanzieller Positionen des Zinsbuchs besteht. Methodisch hat die Sparkasse hierbei das barwertige Verfahren gemäß der Umsetzungshilfe des OSV zu „Einzelfragen der verlustfreien Bewertung von zinsbezogenen Geschäften des Bankbuchs“ angewandt. Im Ergebnis war eine Bildung einer Drohverlustrückstellung zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2020 nicht notwendig.

#### Währungsumrechnung

Auf Fremdwährung lautende Bargeldbestände wurden zu den am Jahresende 2020 geltenden Ankaufskursen der Landesbank umgerechnet. Die Aufwendungen und Erträge aus der Währungsumrechnung wurden in der Gewinn- und Verlustrechnung berücksichtigt.

## II. Erläuterungen zur Jahresbilanz

### Aktivseite:

#### Posten 3: Forderungen an Kreditinstitute

In diesem Posten sind enthalten:	
Forderungen an die eigene Girozentrale	3.845.147,87 EUR

#### Posten 4: Forderungen an Kunden

Forderungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	
Bestand am Bilanzstichtag	30.258.962,50 EUR
Bestand am 31.12. des Vorjahres	30.258.962,50 EUR

#### Posten 5: Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere

Von den in diesem Posten enthaltenen börsenfähigen Wertpapieren sind:	
börsennotiert	2.583.545.089,66 EUR
sowie nichtbörsennotiert	0,00 EUR

Der gesamte Wertpapierbestand wurde zum strengen Niederstwertprinzip bewertet.



## Amtliche Bekanntmachung der Sparkasse Spree-Neiße

### Jahresabschluss der Sparkasse Spree-Neiße, Land Brandenburg, zum 31. Dezember 2020



#### Posten 6: Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere

Bei den wie Liquiditätsreserve bewerteten Wertpapieren handelt es sich um Immobilienfondsanteile in Höhe von 1.792.758,00 EUR.

Das dargestellte Investmentvermögen unterlag zum Bilanzstichtag keiner Beschränkung in der Möglichkeit der Rückgabe, die über die gesetzlichen Rückgabebeschränkungen bei Immobilien-Sondervermögen gemäß § 255 KAGB hinausgehen.

#### Posten 6a: Handelsbestand

In diesem Bilanzposten sind enthalten: Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere: 0,00 EUR

Risikoabschlag bei der Bewertung der ausgewiesenen Finanzinstrumente des Handelsbestandes zum beizulegenden Zeitwert zum Bilanzstichtag: 0,00 EUR

#### Posten 7: Beteiligungen

Von den in diesem Posten ausgewiesenen Beteiligungen sind nachfolgende Beteiligungen von nicht untergeordneter Bedeutung:

Name und Sitz	Eigenkapital	Beteiligungsquote	Ergebnis 2019
	TEUR	%	TEUR
Ostdeutscher Sparkassenverband, Berlin	181.976	3,0	2.302
Beteiligungsgesellschaft des Landes Brandenburg mbH & Co.KG, Potsdam	8.872	10,3	1

Im Hinblick auf die untergeordnete Bedeutung von einer weiteren Beteiligung für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Sparkasse wird auf die Angaben gemäß § 285 Nr. 11 HGB i. V. m. § 286 Abs. 3 Nr. 1 HGB verzichtet.

#### Posten 9: Treuhandvermögen

Das Treuhandvermögen betrifft jeweils in voller Höhe die Forderungen an Kunden.

#### Posten 12: Sachanlagen

Die für sparkassenbetriebliche Zwecke genutzten Grundstücke und Bauten haben einen Bilanzwert in Höhe von 18.182.609,39 EUR

Der Bilanzwert der Betriebs- und Geschäftsausstattung beträgt 2.591.586,03 EUR

#### Posten 14: Rechnungsabgrenzungsposten

In den Rechnungsabgrenzungsposten sind enthalten: Unterschiedsbetrag zwischen Rückzahlungs- und niedrigerem Ausgabebetrag von Verbindlichkeiten oder Anleihen 205,07 EUR

Unterschiedsbetrag zwischen Nennbetrag und höherem Auszahlungsbetrag von Forderungen 702.507,59 EUR

Bestand am 31.12. des Vorjahres 9.887,39 EUR

#### Posten 15: Aktive latente Steuern

Aufgrund abweichender Ansatz- und Bewertungsvorschriften zwischen Handels- und Steuerbilanz bestehen zum 31. Dezember 2020 Steuerlatenzen. Dabei hat die Sparkasse absehbare Steuerentlastungen in Höhe von 20.423.457,06 EUR ermittelt. Diese resultieren aus Ansatz- und Bewertungsunterschieden, insbesondere für die Wertpapiere und die Rückstellungen. Eine passive Steuerabgrenzung war nicht erforderlich, auf den Ansatz aktiver latenter Steuern wurde verzichtet. Die Ermittlung der Differenzen erfolgte unter Zugrundelegung eines Steuersatzes von 28,90 % (Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag).

#### Mehrere Posten betreffende Angaben:

Der Gesamtbetrag der auf Fremdwährung lautenden Vermögensgegenstände beträgt 26.730,36 EUR

### Anlagenspiegel

	Entwicklung des Anlagevermögens (in TEUR)													
	Entwicklung der Anschaffungs-/Herstellungskosten					Entwicklung der kumulierten Abschreibungen						Buchwerte		
	Stand am 01.01. des Geschäftsjahres	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	Stand am 31.12. des Geschäftsjahres	Stand am 01.01. des Geschäftsjahres	Abschreibungen im Geschäftsjahr	Zuschreibungen im Geschäftsjahr	Änderungen der gesamten Abschreibungen im Zusammenhang mit			Stand am 31.12. des Geschäftsjahres	Stand am 31.12. des Geschäftsjahres	Stand am 31.12. des Vorjahres
									Zugängen	Abgängen	Umbuchungen			
Immaterielle Anlagevermögen	307	57	0	0	364	279	63	0	0	0	0	342	22	28
Sachanlagen	116.796	579	1.835	0	115.540	81.004	2.566	0	0	1.477	0	82.093	33.447	35.792
	Nettoveränderungen +/-													
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere						0							10.988	10.988
Beteiligungen						+137							5.931	5.794

Es wurde von der Zusammenfassungsmöglichkeit des § 34 Abs. 3 RechKredV Gebrauch gemacht. Die Fortführung der Spalte Anschaffungskosten ist wegen der Anwendung von § 34 Abs. 3 Satz 2 RechKredV nicht möglich.

Fortsetzung auf Seite 16



## Amtliche Bekanntmachung der Sparkasse Spree-Neiße

### Jahresabschluss der Sparkasse Spree-Neiße, Land Brandenburg, zum 31. Dezember 2020



#### Fortsetzung von Seite 15

#### Passivseite:

##### Posten 1: Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

In diesem Posten sind enthalten:  
Verbindlichkeiten gegenüber  
der eigenen Girozentrale 133.539,71 EUR

Der Gesamtbetrag der als Sicherheit  
für Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten  
übertragenen Vermögensgegenstände  
beläuft sich auf: 160.621.573,60 EUR

##### Posten 2: Verbindlichkeiten gegenüber Kunden

Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen  
ein Beteiligungsverhältnis besteht  
Bestand am Bilanzstichtag 0,00 EUR  
Bestand am 31.12. des Vorjahres 20.000.000,00 EUR

##### Posten 4: Treuhandverbindlichkeiten

Die Treuhandverbindlichkeiten betreffen jeweils in voller  
Höhe die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten.

##### Posten 6: Rechnungsabgrenzungsposten

Unterschiedsbeträge zwischen  
dem Auszahlungsbetrag  
bzw. den Anschaffungskosten  
von Forderungen gegenüber  
dem höheren Nominalwert  
sind enthalten in Höhe von 32.402,38 EUR  
Bestand am 31.12. des Vorjahres 35.290,48 EUR

##### Posten 7: Rückstellungen

Der bilanzielle Ansatz der Pensionsrückstellungen in  
Höhe von 12.590 TEUR wurde nach Maßgabe des  
entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatzes aus  
den vergangenen zehn Geschäftsjahren ermittelt. Auf  
Basis des durchschnittlichen Marktzinssatzes aus den  
vorangegangenen sieben Geschäftsjahren beträgt der  
Erfüllungsbetrag der Pensionsrückstellungen 13.797  
TEUR. Der Unterschiedsbetrag in Höhe von 1.207  
TEUR unterliegt einer Ausschüttungssperre gemäß  
§ 253 Abs. 6 Satz 2 HGB.

In die Verrechnung gemäß § 246 Abs. 2 Satz 2 HGB  
wurden Vermögensgegenstände mit Anschaffungskosten  
in Höhe von 112 TEUR einbezogen. Deren beizulegender  
Zeitwert zum Bilanzstichtag betrug ebenfalls  
112 TEUR.

##### Posten 9: Nachrangige Verbindlichkeiten

Für nachrangige Verbindlichkeiten  
sind im Berichtsjahr Zinsen  
und andere Aufwendungen  
in Höhe von 111.711,73 EUR  
angefallen.

Die Bedingungen der Nachrangigkeit bei diesen Mitteln  
entsprechen § 10 Abs. 5 a KWG a. F. Die Mittelaufnahmen  
sind im Durchschnitt mit 3,07 % verzinslich. Die  
Ursprungslaufzeit beträgt 10 Jahre. Im Folgejahr werden  
aus diesen Mittelaufnahmen 1.886.360,00 EUR zur  
Rückzahlung fällig.

##### Posten 11: Fonds für allgemeine Bankrisiken

Von dem Fonds für allgemeine Bankrisiken entfallen  
219.189,41 EUR auf den Sonderposten gemäß § 340 e  
Abs. 4 HGB.

#### Passiva unter dem Strich:

##### Eventualverbindlichkeiten

Im Zusammenhang mit der Unterbeteiligung des Ost-  
deutschen Sparkassenverbandes an einer Erwerb-  
gesellschaft mbH & Co. KG hat der Hauptbeteiligte  
gegenüber dem Unterbeteiligten Anspruch auf Ersatz  
seiner Finanzierungskosten, sofern die von der Erwerb-  
gesellschaft mbH & Co. KG erzielten Erträge nicht aus-  
reichen, die Finanzierungskosten zu begleichen. In  
einem solchen Fall hat die Sparkasse die Verpflichtung

übernommen, anteilig für den anfallenden Aufwen-  
dungsersatz (Zinsen und Darlehensverbindlichkeiten)  
einzustehen. Die Sparkasse hat darüber hinaus die Ver-  
pflichtung übernommen, für anfallende Zinsen aus einer  
Darlehensschuld des Ostdeutschen Sparkassenverban-  
des (Unterbeteiligter) einzustehen. Ein Betrag, zu dem  
die Inanspruchnahme aus dem Haftungsverhältnis künf-  
tig greifen kann, ist nicht quantifizierbar.

##### Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Die Sparkasse verfügt am Bilanzstichtag im Zusam-  
menhang mit Investitionsmaßnahmen in einen Immo-  
bilienfonds über eine offene Zeichnungszusage in Höhe  
von 3,2 Mio. EUR.

Die Sparkasse gehört dem institutsbezogenen Siche-  
rungssystem der Deutschen Sparkassen-Finanzgruppe  
(Sicherheitssystem) an, das elf regionale Sparkassen-  
stützungsfonds durch einen überregionalen Ausgleich  
miteinander verknüpft (freiwillige Institutssicherung).  
Zwischen diesen und den Sicherungseinrichtungen der  
Landesbanken und Landesbausparkassen besteht ein  
Haftungsverband. Durch diese Verknüpfung steht im  
Stützungsfall das gesamte Sicherungsvolumen der Spar-  
kassen-Finanzgruppe zur Verfügung.

Das Sicherungssystem basiert auf dem Prinzip der In-  
stitutssicherung. Ziel dabei ist es, die angehörenden In-  
stitute selbst zu schützen und bei diesen, drohende oder  
bestehende wirtschaftliche Schwierigkeiten abzuwen-  
den. Auf diese Weise schützt die Institutssicherung auch  
sämtliche Einlagen der Kunden.

Das Sicherungssystem ist als Einlagensicherungssystem  
nach dem Einlagensicherungsgesetz (EinSiG) amtlich  
anerkannt (gesetzliche Einlagensicherung). Unabhängig  
von der Institutssicherung hat der Kunde gegen das Si-  
cherungssystem jedenfalls einen Anspruch auf Erstat-  
tung seiner Einlagen i. S. v. § 2 Absätze 3 bis 5 EinSiG  
bis zu den Obergrenzen gem. § 8 EinSiG (derzeit  
100.000,00 EUR pro Person).

Die Sparkassen-Finanzgruppe hat das bisherige System  
der freiwilligen Institutssicherung für alle deutschen  
Sparkassen, Landesbanken und Landesbausparkassen  
beibehalten. Zusätzlich erfüllt das Sicherungssystem  
auch die Anforderungen des EinSiG.

Im Bedarfsfall entscheiden die Gremien der zuständi-  
gen Sicherungseinrichtungen darüber, ob und in welchem  
Umfang Stützungsleistungen im Rahmen der freiwilli-  
gen Institutssicherung zugunsten eines Instituts er-  
bracht und an welche Auflagen diese ggf. geknüpft  
werden. Der Einlagensicherungsfall hingegen würde  
von der BaFin festgestellt. In diesem Fall hat das Si-  
cherungssystem die Funktion der Auszahlungsstelle.

Das Sicherungssystem der deutschen Sparkassenorga-  
nisation besitzt ein effizientes Risikomonitoringsystem  
zur Früherkennung von Risiken sowie eine risikoorien-  
tierte Beitragsbemessung bei gleichzeitiger Auswei-  
tung des Volumens der verfügbaren Mittel (Barmittel  
und Nachschusspflichten).

Die künftigen Einzahlungsverpflichtungen in ein  
nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 43 EinSiG als Einlagen-  
sicherungssystem anerkanntes institutsbezogenes  
Sicherheitssystem der Sparkassen-Finanzgruppe („Si-  
cherungssystem“) belaufen sich am Bilanzstichtag auf  
insgesamt 3.296.579,84 EUR. Bis zum Erreichen des  
individuellen Zielvolumens in 2024 sind jährlich Bei-  
träge zu entrichten. Für einen Betrag in Höhe von  
3.280.000,00 EUR wurden aufgrund einer unwiderruf-  
lichen Verpflichtungserklärung zur Zahlung von zusätz-  
lichen Beiträgen in den Sparkassenstützungsfonds des  
Ostdeutschen Sparkassenverbandes Rückstellungen  
ausgewiesen. Auf die Ausführungen unter I. Bilanzie-  
rungs- und Bewertungsmethoden / Posten: Rückstellun-  
gen wird verwiesen.

Die noch ausstehenden Barzahlungsverpflichtungen ge-  
genüber dem Single Resolution Fund (SRF) betragen  
am Bilanzstichtag 21.049,35 EUR.

##### Noch nicht abgewickelte Termingeschäfte

Am Bilanzstichtag verfügt die Sparkasse gemäß § 36  
RechKredV über noch nicht abgewickelte zinsbezogene

Termingeschäfte in Form von Swapgeschäften in Höhe  
von nominell 800,0 Mio. €. Den negativen Zeitwerten  
bei Swapgeschäften in Höhe von 4,3 Mio. EUR, die zur  
Steuerung des allgemeinen Zinsänderungsrisikos abge-  
schlossen wurden, stehen positive Wertveränderungen  
in den einbezogenen Grundgeschäften gegenüber.

Für Zinsswaps wurden die Zeitwerte als Barwerte zu-  
künftiger Zahlungsströme auf Basis der Marktzi-  
nsmethode ermittelt.

##### Restlaufzeitengliederung

Die gemäß § 9 RechKredV geforderte Gliederung der  
Forderungen und Verbindlichkeiten nach Restlaufzeiten  
ergibt sich für die folgenden Posten:

Posten der Bilanz	Restlaufzeit bis zu 3 Monaten	mehr als 3 Monate bis zu 1 Jahr
	Angaben in EUR	
Aktiva 3 b) andere Forderungen an Kreditinstitute	0,00	0,00
Aktiva 4 Forderungen an Kunden	19.960.025,26	66.893.570,91
Passiva 1 b) Verbindlichkeiten gegenüber Kredit- instituten mit verein- barter Laufzeit oder Kündigungsfrist	568.562,16	1.672.735,70
Passiva 2 a ab) Spareinlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist von mehr als 3 Monaten	26.216.397,66	52.452.660,40
Passiva 2 b bb) andere Verbindlich- keiten gegenüber Kunden mit verein- barter Laufzeit oder Kündigungsfrist	181.131.752,34	60.928.942,85

Posten der Bilanz	mehr als 1 Jahr bis zu 5 Jahren	mehr als 5 Jahre
	Angaben in EUR	
Aktiva 3 b) andere Forderungen an Kreditinstitute	0,00	0,00
Aktiva 4 Forderungen an Kunden	294.665.691,58	1.104.063.901,50
Passiva 1 b) Verbindlichkeiten gegenüber Kredit- instituten mit verein- barter Laufzeit oder Kündigungsfrist	138.740.548,22	19.475.118,83
Passiva 2 a ab) Spareinlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist von mehr als 3 Monaten	23.556.438,16	0,00
Passiva 2 b bb) andere Verbindlich- keiten gegenüber Kunden mit verein- barter Laufzeit oder Kündigungsfrist	51.187.398,67	9.552.600,95

Im Posten Aktiva 4, Forderungen an Kunden, sind For-  
derungen in Höhe von 31.463.885,63 EUR mit unbe-  
stimmter Laufzeit enthalten.



## Amtliche Bekanntmachung der Sparkasse Spree-Neiße

### Jahresabschluss der Sparkasse Spree-Neiße, Land Brandenburg, zum 31. Dezember 2020



Anteilige Zinsen der jeweiligen Aktiv- und Passivposten werden gemäß § 11 RechKredV nicht nach Restlaufzeiten aufgliedert.

Angabe der Beträge, die in dem auf den Bilanzstichtag folgenden Jahr fällig werden:

	EUR
Posten Aktiva 5 Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	94.260.983,00

#### III. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

##### Posten 1: Zinserträge

Im Rahmen der Mindestreservehaltung, der Bargeldversorgung und der Einlagen bei der Landesbank Hessen/Thüringen hat die Sparkasse im abgelaufenen Geschäftsjahr negative Zinsen an die Europäische Zentralbank und an die Landesbank Hessen/Thüringen gezahlt. Diese Negativzinsen wurden mit den Zinserträgen, die üblicherweise bei derartigen Geschäftsvorfällen anfallen, wie folgt verrechnet:

a) Zinserträge aus Kredit- und Geldmarktgeschäften	37.276.714,32 EUR
abzüglich negative Zinsen	607,70 EUR
Summe GuV 1a)	37.276.106,62 EUR

##### Posten 2: Zinsaufwendungen

Bei einzelnen Geschäftsvorfällen kommt es aufgrund der Auswirkungen des vorherrschenden Niedrigzinsumfeldes dazu, dass die Sparkasse für die Hereinnahme von Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und Zentralbanken eine Vergütung (positive Zinsen) erhält. Diese positiven Zinsen wurden mit den Zinsaufwendungen, die üblicherweise bei derartigen Geschäftsvorfällen anfallen, wie folgt verrechnet:

Zinsaufwendungen	7.142.863,71 EUR
Abzüglich positive Zinsen	881.709,76 EUR
Summe GuV 2	6.261.153,95 EUR

##### Posten 5: Provisionserträge

Die wesentlichen Provisionserträge für die für Dritte erbrachten Dienstleistungen für Verwaltung und Vermittlung entfallen auf die Vermittlung von Produkten der Verbundpartner (Versicherung, Bausparverträge, Immobilien und im Depot-B-Geschäft).

##### Posten 12: Sonstige betriebliche Aufwendungen

Hierin sind folgende Einzelposten von Bedeutung enthalten: Bildung von Rückstellungen für Baumaßnahmen zur Objekterhaltung 3.244.050,46 EUR

#### IV. Sonstige Angaben

Den Organen der Sparkasse gehören an:

##### Verwaltungsrat (vom 01.01.2020 bis 31.12.2020)

###### Vorsitzender

Altekrüger, Harald Landrat des Landkreises Spree-Neiße

###### 1. Stellvertreter des Vorsitzenden

Kelch, Holger Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

###### 2. Stellvertreter des Vorsitzenden

Dr. Torsten Schüler Niedergelassener Arzt

###### Mitglieder:

Chrobot, Andreas Leiter Haushaltsdezernat, Landesamt für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg

Horn, Bernd Installateurmeister  
Mitinhaber BERND HORN  
Moderne Heizungs- und Sanitärtechnik

Strese, Hagen Vermessungsingenieur  
Mitinhaber Vermessungsbüro  
Strese & Rehs

Micklich, Dietmar Geschäftsführer Finanzen und Innere Verwaltung, Handwerkskammer Cottbus i. R.

Dr. Krülls-Münch, Jürgen (bis 22.10.2020)  
Chefarzt der I. Medizinischen Klinik am Carl-Thiem-Klinikum Cottbus

Müller, André Direktor, Sparkasse Spree-Neiße

Ehmann, Thomas Gewerkekundenberater, Sparkasse Spree-Neiße

Rieger, Oliver Geschäftsstellenleiter, Sparkasse Spree-Neiße

Schötzig, Kathrin stv. Geschäftsstellenleiterin, Sparkasse Spree-Neiße

###### Vorstand

Vorsitzender:  
Lepsch, Ulrich

Mitglieder:  
Braun, Ralf  
Heinze, Thomas

Der Vorstandsvorsitzende, Herr Ulrich Lepsch, ist Mitglied des Vorstandes des Ostdeutschen Sparkassenverbandes, Aufsichtsratsmitglied bei der Öffentlichen Leben Versicherung Berlin-Brandenburg AG sowie bei der Feuerversicherung Berlin-Brandenburg AG, Aufsichtsratsmitglied bei der LBS Ostdeutsche Landesbausparkasse AG, Aufsichtsratsmitglied bei der Deutschen Sparkassen Leasing AG & Co. KG, Beiratsmitglied bei der Hauptverwaltung Berlin der Deutschen Bundesbank, Mitglied des Aufsichtsrates der Carl-Thiem-Klinikum gGmbH.

Das Vorstandsmitglied, Herr Ralf Braun, ist Vorstandsmitglied der Stiftung der BTU Cottbus-Senftenberg.

Das Vorstandsmitglied, Herr Thomas Heinze, ist Verwaltungsratsvorsitzender bei der Bürgschaftsbank Brandenburg GmbH. Er ist Aufsichtsratsvorsitzender bei der e. G. Wohnen 1902 sowie Vorstandsmitglied im Förderverein der BTU Cottbus-Senftenberg e.V.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates und des Kreditausschusses erhielten für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr Gesamtbezüge in Höhe von 67 TEUR.

An frühere Mitglieder des Vorstandes und deren Hinterbliebenen wurden im Geschäftsjahr Versorgungsbezüge in Höhe von 468 TEUR gezahlt. Die Pensionsrückstellungen für die früheren Mitglieder des Vorstands und für ihre Hinterbliebenen betragen am 31. Dezember 2020 7.655 TEUR.

Den Mitgliedern des Vorstandes wurden Kredite in Höhe von 1.995 TEUR und den Mitgliedern des Verwaltungsrates in Höhe von 923 TEUR gewährt.

Im Jahresdurchschnitt wurden bei der Sparkasse Spree-Neiße beschäftigt:

Vollzeitkräfte:	256
Teilzeitkräfte:	71
<b>Insgesamt:</b>	<b>327</b>

Im Geschäftsjahr 2020 wurde von dem Abschlussprüfer folgendes Gesamthonorar berechnet:

- für Abschlussprüfungsleistungen	237 TEUR
- für andere Bestätigungsleistungen	30 TEUR
darunter:	
für Prüfungen nach § 89 WpHG einschließlich Depotprüfung	30 TEUR
- für sonstige Leistungen	0 TEUR

Der Bilanzgewinn wird nach Feststellung des Jahresabschlusses, unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Verwaltungsrates, vollständig in die Sicherheitsrücklage eingestellt.

Cottbus, 07. April 2021

**Ulrich Lepsch   Ralf Braun   Thomas Heinze**

#### Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Sparkasse Spree-Neiße

#### Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

##### Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Sparkasse Spree-Neiße - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Sparkasse Spree-Neiße für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kreditinstitute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Sparkasse zum 31. Dezember 2020 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Sparkasse. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

#### Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und der EU-Abschlussprüferverordnung (Nr. 537/2014; im Folgenden „EU-APrVO“) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Sparkasse unabhängig in Übereinstimmung mit den europarechtlichen sowie den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Darüber hinaus erklären wir gemäß Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe f) EU-APrVO, dass alle von uns beschäftigten Personen, die das Ergebnis der Prüfung beeinflussen können, keine verbotenen Nichtprüfungsleistungen nach Artikel 5 Abs. 1 EU-APrVO erbracht haben. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

#### Besonders wichtige Prüfungssachverhalte in der Prüfung des Jahresabschlusses

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte sind solche Sachverhalte, die nach unserem pflichtgemäßen Ermessen am bedeutsamsten in unserer Prüfung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 waren. Diese Sachverhalte wurden im Zusammenhang mit unserer Prüfung des Jahresabschlusses als Ganzem und bei der Bildung

Fortsetzung auf Seite 18



## Amtliche Bekanntmachung der Sparkasse Spree-Neiße

### Jahresabschluss der Sparkasse Spree-Neiße, Land Brandenburg, zum 31. Dezember 2020



#### Fortsetzung von Seite 17

unseres Prüfungsurteils hierzu berücksichtigt; wir geben kein gesondertes Prüfungsurteil zu diesen Sachverhalten ab.

Nachfolgend stellen wir die aus unserer Sicht besonders wichtigen Prüfungssachverhalte dar:

1. Bewertung der Forderungen an Kunden
2. Bewertung der Schuldverschreibungen und anderen festverzinslichen Wertpapiere sowie der Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapiere

Unsere Darstellung der besonders wichtigen Prüfungssachverhalte haben wir wie folgt strukturiert:

- a) Risiko für den Jahresabschluss
- b) Unsere Vorgehensweise in der Prüfung
- c) Verweis auf weitergehende Informationen

#### 1. Bewertung der Forderungen an Kunden

a) Das Kundenkreditgeschäft ist ein bedeutendes Geschäftsfeld der Sparkasse. Durch die Bewertung der Forderungen an Kunden können sich wesentliche Auswirkungen auf den Jahresabschluss der Sparkasse, insbesondere auf die Ertragslage, ergeben. Bei der Bewertung einzelner Kundenforderungen ist das Adressenausfallrisiko des Kreditnehmers, d. h. insbesondere die Wahrscheinlichkeit, mit der ein Kreditnehmer seinen vertraglichen Leistungsverpflichtungen nicht mehr nachkommen kann (Ausfallwahrscheinlichkeit), maßgeblich. Bei der Beurteilung der Ausfallwahrscheinlichkeit bestehen handelsrechtlich zulässige Ermessensspielräume.

b) Wir haben den von der Sparkasse eingerichteten Prozess zur Bewertung der Kundenforderungen gemäß den §§ 340e Abs. 1 Satz 2, 253 Abs. 1 und 4 HGB geprüft. Den Bewertungsprozess haben wir auf der Basis der Organisationsrichtlinien beurteilt. Daneben haben wir Prüfungshandlungen zur Wirksamkeit des Prozesses vorgenommen. Bei einer unter anderem auf der Basis einer Datenanalyse risikoorientiert vorgenommenen bewussten Auswahl von Kreditengagements haben wir auf der Grundlage von Kreditunterlagen die von der Sparkasse vorgenommene Beurteilung des kreditnehmerbezogenen Adressenausfallrisikos sowie die Bewertung der Kreditrisiken bei ausfallgefährdeten Forderungen und die dabei zugrunde gelegten Bewertungsparameter geprüft.

c) Weitere Informationen zum Bestand und zur Bewertung der Forderungen an Kunden sind im Anhang zum Jahresabschluss in den Erläuterungen zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und zum Bilanzposten Aktiva 4 enthalten.

#### 2. Bewertung der Schuldverschreibungen und anderen festverzinslichen Wertpapiere sowie der Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapiere

a) Das Wertpapiervermögen beeinflusst den Jahresabschluss der Sparkasse aufgrund seiner Höhe maßgeblich. Durch die marktpreisorientierte Bewertung der Wertpapiere können sich wesentliche Auswirkungen auf den Jahresabschluss der Sparkasse, insbesondere auf die Ertragslage, ergeben. Die Sparkasse hat Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere sowie Anteile an Investmentvermögen im Bestand, die sie sowohl der Liquiditätsreserve als auch dem Anlagevermögen zugeordnet hat. Für Zwecke der Bewertung der Wertpapiere gemäß §§ 340e Abs. 1 Satz 2, 253 Abs. 1, 3 und 4 HGB wird der beizulegende Wert herangezogen. Hierfür untersucht die Sparkasse zunächst, ob für die Wertpapiere ein aktiver bzw. inaktiver Markt vorliegt. Unter Berücksichtigung dieser Einstu-

fung legt die Sparkasse als beizulegenden Wert den von einem Dienstleister theoretisch berechneten Preis zugrunde. Für die Bewertung der Anteile an Investmentvermögen ist der nach investimentrechtlichen Grundsätzen bestimmte Rücknahmepreis maßgeblich.

b) Im Rahmen unserer Prüfung haben wir die Angemessenheit und Wirksamkeit des internen Kontrollsystems zur Bewertung der Wertpapiere geprüft. Dabei haben wir bei der Nutzung theoretischer Kurse für die Ermittlung des beizulegenden Werts von Renten die vorliegende Berichterstattung nach IDW PS 951 n. F. Typ 2 beim Auslagerungsunternehmen verwendet. Wir haben die ergänzenden Tätigkeiten der Sparkasse bei der Ermittlung des beizulegenden Werts der Wertpapiere anhand der Dokumentation der Sparkasse nachvollzogen. Daneben haben wir auf der Grundlage einer risikoorientiert vorgenommenen bewussten Auswahl die Bewertung ausgewählter Einzelfälle (Wertpapiere mit erhöhten Bewertungsunsicherheiten und Anteile an Investmentvermögen) nachvollzogen. Dabei beurteilten wir die Angemessenheit der vom Vorstand der Sparkasse angewandten Bewertungsmethoden und -annahmen sowie die Vertretbarkeit der angesetzten beizulegenden Werte.

c) Weitere Informationen zu den Beständen und der Bewertung sind im Anhang zum Jahresabschluss in den Erläuterungen zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und zu den Bilanzposten Aktiva 5 und 6 enthalten.

#### Verantwortung des Vorstands und des Verwaltungsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der Vorstand der Sparkasse ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kreditinstitute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Sparkasse vermittelt. Ferner ist der Vorstand verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der Vorstand dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Sparkasse zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der Vorstand verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Sparkasse vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der Vorstand verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Verwaltungsrat der Sparkasse ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Sparkasse zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

#### Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Sparkasse vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und der EU-APrVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Sparkasse abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der vom Vorstand angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der vom Vorstand dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des vom Vorstand angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Sparkasse zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Sparkasse ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.



## Amtliche Bekanntmachung der Sparkasse Spree-Neiße

### Jahresabschluss der Sparkasse Spree-Neiße, Land Brandenburg, zum 31. Dezember 2020



- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben im Jahresabschluss sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Sparkasse vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Sparkasse.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den vom Vorstand dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben vom Vorstand zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erheb-

liches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit dem Verwaltungsrat unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie etwaige bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Wir geben gegenüber dem Verwaltungsrat eine Erklärung ab, dass wir die relevanten Unabhängigkeitsanforderungen eingehalten haben, und erörtern mit ihm alle Beziehungen und sonstigen Sachverhalte, von denen vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie sich auf unsere Unabhängigkeit auswirken, und die hierzu getroffenen Schutzmaßnahmen.

Wir bestimmen von den Sachverhalten, die wir mit dem Verwaltungsrat erörtert haben, diejenigen Sachverhalte, die in der Prüfung des Jahresabschlusses für den aktuellen Berichtszeitraum am bedeutsamsten waren und daher die besonders wichtigen Prüfungssachverhalte sind. Wir beschreiben diese Sachverhalte im Bestätigungsvermerk, es sei denn, Gesetze oder andere Rechtsvorschriften schließen die öffentliche Angabe des Sachverhalts aus.

#### **Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen**

#### **Übrige Angaben gemäß Artikel 10 EU-APrVO**

Wir sind nach § 340k Abs. 1 und 3 HGB in Verbindung mit § 26 Abs. 2 BbgSpkG gesetzlicher Abschlussprüfer der Sparkasse.

Wir erklären, dass die in diesem Bestätigungsvermerk enthaltenen Prüfungsurteile mit dem Bericht nach Artikel 11 EU-APrVO (Prüfungsbericht) in Einklang stehen.

#### **Verantwortlicher Wirtschaftsprüfer**

Der für die Prüfung verantwortliche Wirtschaftsprüfer ist Herr Jens-Uwe Rose.

Berlin, 7. April 2021

Sparkassenverband für die Sparkassen in den Ländern  
Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern,  
im Freistaat Sachsen und im Land  
Sachsen-Anhalt (Ostdeutscher Sparkassenverband)  
- Prüfungsstelle -

**Rose**  
**Wirtschaftsprüfer**

